

Bericht > Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2012

BM.W.F^a

www.bmwf.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Medieninhaber (Verleger):
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Internet:
www.sozialerhebung.at
www.bmwf.gv.at/unidata

Alle Rechte vorbehalten. Auszugsweiser
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Gestaltung und Produktion:
Peter Sachartschenko & Mag. Susanne Spreitzer OG, 1160 Wien

Umschlag: ateliersmetana, 1090 Wien, Grafik: IHS, erstellt mit wordle.net

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Wien, 2012

Inhalt

Vorwort	7
I Soziale Förderung von Studierenden	
Einleitung	10
1. Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz	11
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	11
1.1.1 Studienbeihilfe.....	11
1.1.2 Studienzuschuss.....	11
1.1.3 Fahrtkostenzuschuss.....	12
1.1.4 Versicherungskostenbeitrag.....	12
1.1.5 Studienabschluss-Stipendium.....	12
1.1.6 Beihilfe für ein Auslandsstudium.....	12
1.1.7 Reisekostenzuschuss und Sprachstipendium.....	12
1.1.8 Mobilitätsstipendium.....	13
1.1.9 Leistungsstipendium.....	13
1.1.10 Förderungsstipendium.....	13
1.1.11 Studienunterstützung.....	13
1.1.12 Würdigungspreis und Award of Excellence.....	13
1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung – Quantitative Entwicklung.....	14
1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992.....	14
1.2.2 Entwicklung der Studienbeihilfen im Berichtszeitraum.....	15
1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz – Entwicklung im Berichtszeitraum.....	18
1.3 Kundenorientierung und Öffentlichkeitsarbeit der Studienbeihilfenbehörde.....	20
1.4 Studienfinanzierungsberatung und Zielerreichung.....	21
2. Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Kinderbetreuungsgeld	24
2.1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.....	24
2.1.1 Familienbeihilfe.....	24
2.1.2 Mehrkindzuschlag.....	25
2.1.3 Quantitative Entwicklung.....	26
2.2 Kinderbetreuungsgeld (KBG).....	26
3. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende	27
3.1 Krankenversicherung für Studierende.....	27
3.1.1 Anspruchsberechtigung für Angehörige („Mitversicherung“).....	27
3.1.2 Selbstversicherung für Studierende.....	28
3.2 Unfallversicherung.....	28
3.3 Quantitative Entwicklung.....	29
3.3.1 Krankenversicherung.....	29
3.3.2 Unfallversicherung.....	29
4. Pensionsversicherung	30
4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung.....	30
4.1.1 Geltende Rechtslage.....	30
4.1.2 Sonderaspekte.....	31
4.2 Waisenpension.....	31
4.3 Kinderzuschuss.....	32

Inhalt

5. Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988	32
5.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag.....	32
5.2 Negativsteuer.....	32
5.3 Außergewöhnliche Belastungen.....	32
5.4 Kinderfreibetrag.....	32
6. Arbeitslosenversicherung	33
6.1 Geltende Rechtslage.....	33
7. Mensen und Studierendenheime	33
7.1 Förderung von Mensen.....	33
7.2 Förderung von Studierendenheimen.....	33

II Studierenden-Sozialerhebung 2011**Bericht zur sozialen Lage der Studierenden • Zusammenfassung**

Glossar	36
1. Einleitung	38
2. Hochschulzugang	38
2.1 Zahl der Studienanfänger/innen (Hochschulstatistik).....	38
2.2 (Regionale) Hochschulzugangsquote (Hochschulstatistik).....	40
2.3 Soziale Herkunft der inländischen Studienanfänger/innen (Hochschulstatistik).....	41
2.4 Studienberechtigung (Hochschulstatistik).....	43
3. Studierende	43
3.1 Zahl der Studierenden (Hochschulstatistik).....	43
3.2 Studienverlauf (Hochschulstatistik).....	44
3.2.1 Erfolgsquoten, Abbruchquoten.....	44
3.2.2 Übertritte in Master- und Doktoratsstudien an Universitäten.....	48
3.2.3 Rückkehr in ein Universitätsstudium nach Studienunterbrechung.....	50
3.3 Soziale Herkunft und Vorbildung der Studierenden (Umfragedaten).....	51
3.4 Studierende mit Migrationshintergrund (Umfragedaten).....	53
3.5 Schulkarriere inländischer Studierender (Umfragedaten).....	54
4. Familiäre Situation, Studierende mit Kind	56
5. Wohnsituation	57
5.1 Wohnkosten.....	58
6. Zeitbudget der Studierenden	59
7. Studentische Erwerbstätigkeit	63
7.1 Anteil und Ausmaß der Erwerbstätigkeit während des Semesters.....	63
7.2 Beschäftigungsform.....	66
7.3 Erwerbseinkommen.....	66
7.4 Stellenwert der Erwerbstätigkeit im Leben der Studierenden.....	67
7.5 Erwerbsmotive.....	68
7.6 Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit.....	69
7.7 Studienadäquatheit der Beschäftigung.....	72
7.8 Typologie studentischer Erwerbstätigkeit während des Semesters.....	74
7.9 Erwerbstätigkeit vor Studienaufnahme.....	75

Inhalt

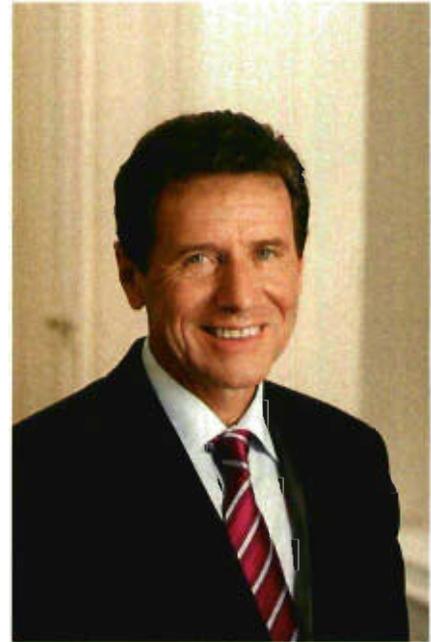
8. Praktika während des Studiums	76
8.1 Pflichtpraktika	77
8.2 Freiwillige Praktika	78
9. Krankenversicherung	79
10. Gesundheitliche Beschwerden	80
10.1 Stressfaktoren und psychische Beschwerden	80
10.2 Kenntnis der Psychologischen Studentenberatung	81
10.3 Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen	81
11. Beihilfen und Förderungen	84
11.1 Kenntnis unterschiedlicher Fördermöglichkeiten	84
11.2 Aktueller Bezug von Förderungen	84
11.2.1 Förderbezug im Zeitvergleich	84
11.3 Bezug von Studienbeihilfe nach Alter und sozialer Herkunft	86
11.4 Bezug von Studienbeihilfe nach beruflichem Status des Vaters	88
11.5 Höhe der Studienförderung	89
11.6 Gründe für die Einstellung oder Ablehnung von Studienbeihilfe	90
11.7 Gründe warum kein Antrag auf Studienbeihilfe gestellt wurde	90
12. Finanzielle Situation	91
12.1 Einnahmen	91
12.1.1 Einnahmen im Zeitvergleich	93
12.1.2 Einnahmen nach Geschlecht und Alter	95
12.1.3 Einnahmen nach sozialer Herkunft und Alter	95
12.1.4 Identifikation von Finanzierungstypen unter den Studierenden	96
12.2 Kosten	97
12.2.1 Kosten im Zeitvergleich	98
12.2.2 Kosten nach Alter, Geschlecht und sozialer Herkunft	98
12.3 Finanzielle Schwierigkeiten	99
12.3.1 Finanzielle Schwierigkeiten einzelner Gruppen von Studierenden	100
13. Offene Anmerkungen der Studierenden	102
Überblick: Die Studierendenpopulation im SS 2011	103
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	107

Vorwort

Die „Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2012“ enthalten einerseits eine umfangreiche Darstellung der Entwicklungen in der Studienförderung in den letzten Jahren und andererseits die zusammengefassten Ergebnisse der „Studierenden-Sozialerhebung 2011“.

Über 44.000 Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen haben an der Studierenden-Sozialerhebung im Sommersemester 2011 teilgenommen und sich die Mühe gemacht, mehr als 100 Fragen zu allen möglichen Lebensbereichen, die die Studierenden betreffen, zu beantworten. Diese aktuellen Befragungsergebnisse liefern wichtige empirische Ergebnisse als Grundlage für Maßnahmen der Hochschulpolitik. Studierende sind eine sehr heterogene Gruppe: Die Aufnahme eines Studiums und die Studienwahl sind vielfältig motiviert, je nachdem ob es sich um eine Erstqualifizierung oder um Weiterbildung handelt; Studien können mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. Die Studienangebote differieren nach fachlichen Kriterien, in der Studienorganisation und nach Abschlussart und beinhalten jeweils spezifische Leistungserfordernisse, um zu einem erfolgreichen Abschluss zu kommen. Diese können sich mit den üblichen Anforderungen eines Erwachsenenlebens, wie der Gründung eines eigenen Haushalts, eventueller Elternschaft, studienbegleitender Erwerbstätigkeit, überlagern, und es kann zu einer Beeinträchtigung des Studienfortschritts kommen. Entsprechend stehen die Hochschuleinrichtungen vor der ständigen Herausforderung, ihre Studienangebote weiterzuentwickeln und deren Studierbarkeit zu verbessern.

Die begleitenden Maßnahmen des Staates in der direkten und indirekten Förderung der Studierenden zielen darauf ab, einen notwendigen sozialen Ausgleich zu befördern, hervorragende Leistungen zu honorieren und das Studium eventuell erschwerende Begleitumstände abzumildern. Rund 42.000 Studierende profitieren jährlich von der Studienförderung. Die vorliegenden „Materialien zur sozialen Lage der Studierenden“ dokumentieren die Entwicklungen in diesem Bereich.



Im vorliegenden Bericht sind die klassischen Themen der Studierenden-Sozialerhebung, nämlich die Finanzierung der Studienphase, Studienförderung, Wohnen, Ausmaß der studienbegleitenden Erwerbstätigkeit, gesundheitliche Beschwerden, Hochschulzugang nach sozialer Herkunft sowie Zeitbudget, zusammengefasst. Darüber hinaus werden bis Herbst 2012 weitere Themen der Befragung wie internationale Mobilität, internationale Studierende, Studierende mit Kind, Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Doktorand/innen in eigenen Sonderberichten dargestellt und zugänglich gemacht.

Ich bedanke mich beim Institut für Höhere Studien für die Durchführung der „Studierenden-Sozialerhebung 2011“, bei den vielen Studierenden, die an der Befragung teilgenommen haben, sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Erstellung der Publikation mitgewirkt haben.

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung

Kapitel I

Soziale Förderung von Studierenden

Autor/innen:
Eduard Galler, Lotte Redl
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Einleitung

Die staatliche Studienförderung umfasst alle öffentlichen Aufwendungen, die Ausbildungen im postsekundären Bereich unterstützen. Dabei handelt es sich meist um soziale Unterstützungen für Studierende, Ausgaben für den Hochschulbetrieb sind in der Studienförderung nicht enthalten. Systematisch lassen sich die staatlichen Leistungen der Studienförderung in zwei Gruppen gliedern: Transferleistungen, die Studierende in Geld direkt erhalten (*direkte Studienförderung*), und Ausgaben, die den Studierenden entweder als Transferleistungen an die Eltern oder als Sachleistungen zu Gute kommen (*indirekte Studienförderung*). Ziel aller sozialen Fördermaßnahmen ist es, förderungswürdigen Personen mit Problemen beim Bildungszugang ein Studium und einen zeitgerechten Studienabschluss zu ermöglichen.

Die Vergabe von *direkten Studienförderungen* für Studierende erfolgt in der Regel nach differenzierten sozialen Kriterien und nur bei Vorliegen eines

günstigen Studienerfolges, zu einem geringen Teil nach reinen Leistungskriterien. Die verschiedenen Formen solcher Studienförderungen sind zum Großteil im Studienförderungsgesetz 1992 geregelt.

Die *indirekten staatlichen Studienförderungen*, die wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung während des Studiums sind, bestehen in der Hauptsache aus Mitteln, die von den Eltern der Studierenden (bzw. über die Eltern) in Anspruch genommen werden können. Anspruchsgrundlage für diese Förderungen ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, Kindern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Durch staatliche Förderungsmaßnahmen sollen Eltern dieser Verpflichtung leichter nachkommen können. Daneben gibt es Unterstützungen, die den Studierenden durch Ermäßigungen zu Gute kommen.

Das Studienförderungsgesetz bildet insofern eine Klammer für sämtliche Studienförderungen, als andere Sozialgesetze hinsichtlich der Unterstützung für Studierende immer wieder auf das Studienförderungsgesetz verweisen.

Übersicht 1: Maßnahmen der staatlichen Studienförderung des Bundes

Staatliche Studienförderung	
Direkte Studienförderung	Indirekte Studienförderung
Studienbeihilfe	Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag
Studienzuschuss	Kranken- und Unfallversicherung für Studierende
Fahrtkostenzuschuss	Steuerbegünstigungen
Versicherungskostenbeitrag	Förderungen von Studierendenheimen und Mensen
Studienabschluss-Stipendium	Subventionen für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Beihilfe für ein Auslandsstudium	
Reisekostenzuschuss	
Sprachstipendium	
Mobilitätsstipendium	
Andere Stipendien und Zuschüsse	
Waisenpension für Studierende	
Studienunterstützung	
Leistungsstipendium	
Förderungsstipendium	
Würdigungspreis, Award of Excellence	

Quelle: BMWF

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

1. Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz (Direkte Ausbildungsförderung)

Die staatliche Studienförderung in Österreich wurde in den sechziger Jahren als begleitende Maßnahme zur Öffnung der Universitäten eingeführt, um auch Kindern aus einkommensschwachen Schichten ein Hochschulstudium zu erleichtern. Seit 1992 ist die Studienförderung in zunehmendem Maß mit anderen (indirekten) staatlichen Förderungsmaßnahmen verknüpft, wobei die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise harmonisiert wurden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG 1992) in der derzeit geltenden Fassung regelt die Gewährung von *Studienbeihilfe* („Sozialstipendium“) sowie ergänzende Förderungsmaßnahmen wie Stundenzuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse, Studienabschluss-Stipendien, Versicherungskostenbeiträge, Beihilfen für Auslandsstudien, Reisekostenzuschüsse, Sprachstipendien, Mobilitätsstipendien, Leistungsstipendien, Förderungsstipendien und Studienunterstützungen. Für die Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz wurden im Budgetbereich Wissenschaft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Jahr 2011 191,9 Mio. € ausgegeben.

Grundsätzlich können folgende österreichische Staatsbürger/innen und gleichgestellte Ausländer/innen Studienförderung erhalten:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten und Universitäten der Künste; an in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalten; zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Personen; Studierende an Fachhochschul-Studiengängen; Studierende an Privatuniversitäten,
- ordentliche Studierende an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien und
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien.

1.1.1 Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist die bedeutendste der im Studienförderungsgesetz geregelten Fördermaßnahmen. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der Studierenden Kinder auszugleichen. Üblicherweise ergänzt die Studienbeihilfe die Unterhaltsbeiträge von Eltern und Partnern, zuzüglich der Familienbeihilfe sowie eventuellen Einkünften der Studierenden auf den zur Lebenshaltung notwendigen Betrag. Bei der Berechnung der Studienbeihilfe werden die zumutbaren Unterhaltsleistungen von Eltern und die Eigenleistung der Studierenden auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet. Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt im Wesentlichen von sozialer Förderungswürdigkeit (Einkommen, Familiensituation) und vom Studienerfolg (zügig betriebenes Studium: Einhaltung der Studienzeit, nur wenige, zeitgerechte Studienwechsel) ab.

Eine Sonderform ist das Selbsterhalterstipendium für jene Studierenden, die sich vor dem erstmaligen Bezug von Studienbeihilfe mindestens vier Jahre selbst erhalten haben.

1.1.2 Stundenzuschuss

Durch eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (BGBl. Nr. 134/2008) waren ab dem Sommersemester 2009 an Universitäten Studienbeiträge nur bei Studienzeitüberschreitungen zu entrichten. Studierende an Universitäten, die auf Grund ihres Studienfortganges noch Anspruch auf Studienbeihilfe hatten, mussten daher keinen Studienbeitrag entrichten, erhielten daher auch keinen Stundenzuschuss. Für Studierende, die auch nach dem Sommersemester 2009 verpflichtet waren, für das geförderte Studium einen Studienbeitrag zu entrichten, gibt es wie bisher den Stundenzuschuss. Dies betrifft Studierende an einigen Fachhochschulen.

Der Stundenzuschuss steht allen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, in der Höhe des jährlichen Studienbeitrages (726,72 €) zu. Studierende, die auf Grund des elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten, können bei Vorliegen des entsprechenden Studienfortganges dennoch einen Stundenzuschuss in abgestufter Höhe (60 € bis 726,72 €) erhalten. Der Stundenzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

zweimal jährlich, jeweils zur Hälfte im Winter- und im Sommersemester.

1.1.3 Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss ersetzt seit 1997 jene Leistungen, die bis dahin im Familienlastenausgleichsgesetz als Schülerfreifahrt oder Schulfahrtbeihilfe vorgesehen waren, und ist an den Bezug der Studienbeihilfe gekoppelt. Der Fahrtkostenzuschuss wird nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Nachhinein von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt und richtet sich unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes nach den tatsächlich notwendigen Fahrtkosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nach den seit 2008/09 geltenden Richtlinien werden sowohl die regelmäßigen Fahrten im innerstädtischen Verkehr als auch gelegentliche Fahrten zum Elternwohnsitz unterstützt.

1.1.4 Versicherungskostenbeitrag

Der Versicherungskostenbeitrag gebührt jenen Studierenden, die Studienbeihilfe beziehen und die begünstigt in der Krankenversicherung selbstversichert sind. Eine solche Selbstversicherung erfolgt, sobald die Angehörigeneigenschaft (kostenlose Mitversicherung bei den Eltern) – meist wegen Überschreitung der Altersgrenze – weggefallen ist.

Der Versicherungskostenbeitrag deckt für Studierende mit Studienbeihilfe einen Teil der Kosten für die Krankenversicherung. Die Höhe beträgt 19 € monatlich (bei zwölfmaliger Auszahlung). Der Versicherungskostenbeitrag wird regelmäßig nach Ende eines Semesters durch die Studienbeihilfenbehörde von Amts wegen ausbezahlt. Im Studienjahr 2009/10 wurden für Versicherungskostenbeiträge insgesamt 906.205 € ausbezahlt.

1.1.5 Studienabschluss-Stipendium

Durch das 1999 geschaffene Studienabschluss-Stipendium wird Studierenden, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und zum Großteil während des Studiums berufstätig waren, die Möglichkeit geboten, die Studienabschlussphase (insbesondere die Arbeit an der wissenschaftlichen Abschlussarbeit) ohne berufliche Belastungen zu absolvieren. Es wird einmalig für maximal 18 Monate gewährt.

Voraussetzung ist mindestens eine Halbbeschäftigung durch drei Jahre innerhalb der letzten vier Jahre, die Aufgabe der Berufstätigkeit und ein Alter unter 41 Jahren. 46 % des budgetären Aufkommens für diese Förderung werden vom Europäischen Sozialfonds finanziert. Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Basis von Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien orientiert sich am Ausmaß der bisherigen Beschäftigung und beträgt bis zu 1.040 € monatlich. Ergänzend ist eine Finanzierung der anfallenden Betreuungskosten für Kinder bis zu 150 € im Monat möglich.

Jährlich werden etwa 300 Studienabschluss-Stipendien bewilligt.

1.1.6 Beihilfe für ein Auslandsstudium

Die Beihilfe für ein Auslandsstudium soll die internationale Mobilität von Studienbeihilfenbezieher/innen erleichtern und wird zusätzlich zur (Inlands-) Studienbeihilfe ausbezahlt. Voraussetzung für den Anspruch ist die Absolvierung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums (sofern derartige Prüfungen nicht vorgesehen sind, ist die Absolvierung von zwei Semestern erforderlich), außerdem muss das Studium an der ausländischen Universität (Hochschule) dem österreichischen Studium gleichwertig sein und eine Mindestdauer von drei Monaten haben. Die Förderung wird für maximal zwanzig Monate gewährt.

Die Festlegung der Höhe je Studienland orientiert sich dabei an den jeweiligen Lebenshaltungs- und Studienkosten der Studienländer. Sie beträgt monatlich maximal 582 €. Die Beihilfen für Auslandsstudien werden durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde zuerkannt.

1.1.7 Reisekostenzuschuss und Sprachstipendium

Der Reisekostenzuschuss dient der Unterstützung der notwendigen Reisekosten bei geförderten Auslandsstudienaufenthalten. Sprachstipendien ermöglichen die Finanzierung von Sprachkursen als Vorbereitung für geförderte Auslandsstudienaufenthalte. Die Vergabe der Förderungen erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien des Bundesministers.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

1.1.8 Mobilitätsstipendium

Das Mobilitätsstipendium wurde mit der Novelle 2008 des Studienförderungsgesetzes neu eingeführt. Es berücksichtigt die Tatsache, dass Studierende im zunehmenden Maße ein Studium zur Gänze außerhalb Österreichs absolvieren und bisher meist weder von Österreich noch von Seiten des Gastlandes gefördert wurden. Durch diese Förderungsmaßnahme können Bachelor- und Masterstudien, die zur Gänze an einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden, in vollem Umfang seit dem Studienjahr 2008/09 staatlich unterstützt werden. Mobilitätsstipendien werden analog den Kriterien für die Studienbeihilfe (sowohl hinsichtlich sozialer Förderungswürdigkeit als auch Studienerfolg) von der Studienbeihilfenbehörde zuerkannt.

1.1.9 Leistungsstipendium

Leistungsstipendien werden Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten zuerkannt, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben. Die Höhe des Leistungsstipendiums beträgt mindestens 726,72 € pro Studienjahr, entspricht also dem jährlichen Studienbeitrag.

Pro Studienjahr ist seit dem Studienjahr 2008/09 für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien gemeinsam ein Betrag von 5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Gesamtbetrag wird durch Verordnung des Bundesministers auf die einzelnen Bildungseinrichtungen entsprechend ihrer Absolvent/innenanzahl aufgeteilt.

Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Studierende können sich auf Grund einer Ausschreibung im jeweiligen Bereich darum bewerben. Die Zuerkennung erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität bzw. durch die Studiengangsleitung des Fachhochschul-Studienganges.

1.1.10 Förderungsstipendium

Förderungsstipendien werden Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten zuerkannt.

Sie dienen zur Anfertigung finanziell aufwändiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten bei überdurchschnittlichem Studienerfolg und werden nach Vorlage eines Gutachtens einer Universitätslehrerin oder eines Universitätslehrers über die Arbeit vergeben. Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt zwischen 700 € und 3.600 € für ein Studienjahr.

Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können sich auf Grund einer Ausschreibung darum bewerben, indem sie eine Beschreibung und einen Finanzierungsplan der durchzuführenden Arbeit vorlegen.

1.1.11 Studienunterstützung

Studienunterstützungen dienen dem Ausgleich sozialer Härten, dem Ausgleich besonders schwieriger Studienbedingungen und der Förderung besonderer Studienleistungen. Das Studienförderungsgesetz nennt darüber hinaus auch noch ausdrücklich die Unterstützung von Wohnkosten, von Auslandsaufenthalten, die Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten und gemeinsam mit dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Aktionen (neben der Gewährung von Studienabschluss-Stipendien auch die Finanzierung der erforderlichen Kinderbetreuung in der Studienabschlussphase).

Die Studienunterstützung ist ein unbürokratisch zu handhabendes Instrumentarium, mit dem u.a. Unbilligkeiten oder Härten korrigiert werden können, die sich allenfalls bei der Gesetzesanwendung ergeben. Die Höhe der Studienunterstützungen bewegt sich zwischen 180 € und dem Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe. Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Bei Studienunterstützungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wirken bei der Prüfung der Ansuchen auch Vertreter/innen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit.

1.1.12 Würdigungspreis und Award of Excellence

Aus den Mitteln für Studienunterstützung werden auch Auszeichnungen für herausragende Leistungen finanziert. Seit dem Jahr 1990 erhalten die 50 besten Absolvent/innen von Diplomstudien, Masterstudien und die Absolventen und Absolventin-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

nen eines Doktoratsstudiums, die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert wurden, den Würdigungspreis des Wissenschaftsministers/der Wissenschaftsministerin. Die Mittel werden aus dem Budget für Studienunterstützungen aufgebracht.

Seit 2008 wird zusätzlich ein Preis des/der Bundesministers/Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung für herausragende Dissertationen an die besten Absolventinnen und Absolventen von Doktoratsstudien des vorangegangenen Studienjahres vergeben („Award of Excellence“). Die Höhe für beide Preise beträgt 2.500 €.

1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung – Quantitative Entwicklung

1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Die Ausgaben für Studienförderung im Budgetkapitel Wissenschaft sind bis einschließlich 2008

kontinuierlich gestiegen. Der Rückgang 2009 ergab sich durch den weitgehenden Wegfall der Studienbeiträge bzw. von deren Refundierung durch Studienzuschüsse, die nur mehr an Studierende (mancher) Fachhochschulen ausbezahlt werden. Bereinigt man die Budgetaufwendung um diesen Einsparungseffekt (26,4 Mio. Euro), so ergibt sich auch für 2011 eine Steigerung (vergleiche Tabelle 1).

Tabelle 1: Aufwendungen für Studienförderung¹, 2006 bis 2011, in Mio. Euro

Jahr	Aufwendungen
Rechnungsabschluss 2006	181,6
Rechnungsabschluss 2007	191,3
Rechnungsabschluss 2008	205,6
Rechnungsabschluss 2009	187,6
Rechnungsabschluss 2010	180,9
Rechnungsabschluss 2011	189,6

¹ Budget-Ansätze 1/31107/7680 + 1/31108/7682 + 1/31108/6210 (ohne EU-kofinanzierte Fördermaßnahmen).
Quelle: BMWF

Tabelle 2: Sozialaufwendungen für Studierende, 2006 bis 2011, in Mio. Euro

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Studienförderung 14107/7680	176,606	193,71	199,506	180,433	175,484	184,539
Fahrtkostenzuschüsse 14108/6210/100	3,851	4,082	4,232	4,744	4,288	4,096
Studienunterstützung 14108/7682	1,149	1,375	1,876	2,030	1,098	0,944
Stip. für Bewerber aus dem Ausland u. für Konventionsflüchtlinge 14108/7685	0,975	0,43	1,262	1,392	- ⁴	- ⁴
Studentenheime 14106/7700	9,564	11,486	12,396	12,056	11,672	11,041
Studentenmensen 14106/7700+7420+7470	0,145	0,073 ¹	0,093 ¹	0,047 ¹	0,058 ¹	0,113 ¹
Österr. Hochschülerschaft 14106/7342	0,469	0,432	0,433	0,599	0,600	0,495
Sozialversicherung für Studierende 14108/7310	5,098	5,841	6,680	8,654	6,974	3,600
Stipendien für Graduierte 14108/7683 (vormals 14308/7683)	0,101	0,097 ²	0,094 ²	0,087 ²	0,068 ²	0,066 ²
Joint Study-Programme 14108,14208,14308/7689	2,000	2,000 ³	2,000 ³	2,586 ³	2,591 ³	1,135 ³
Insgesamt	199,957	219,526	228,572	209,908	200,116	204,715

¹ Nur mehr Ansätze: 31106/7700/840 und 31106/7470.

² Neuer Ansatz: 31108/7683.

³ Nur mehr unter Ansatz 31106/7689.001 (vormals 14108/7689).

⁴ Diese Art von Stipendien gibt es ab 2010 nicht mehr, Vergabe erfolgt nunmehr durch ÖAD (Ansätze 31208 und 31308 nicht mehr gesondert budgetiert; Teil des Globalbudgets der Universitäten).

Quelle: BMWF

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

1.2.2 Entwicklung der Studienbeihilfen im Berichtszeitraum

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bezieht sich bei der Gewährung von Studienbeihilfen auf Studierende an wissenschaftlichen Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen.

Der Berichtszeitraum umfasst die Studienjahre 2008/09 bis 2010/11. Dieser Zeitraum ist einerseits geprägt von den Auswirkungen der beiden Novellen in den Jahren 2007 und 2008, andererseits von der geänderten Rechtslage bei den Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2009. Die beiden genannten Novellen des Studienförderungsgesetzes wurden bereits in den Materialien zur sozialen Lage 2010 inhaltlich ausführlich dargestellt und dokumentiert. Die Novelle 2008 des Studienförderungsgesetzes sieht eine erhebliche Ausweitung der Refundierung der Studienbeiträge vor: Die Einkommensgrenze für diese Maßnahme wurde beträchtlich über jene für den Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeweitet, sodass erheblich mehr Personen eine (Teil-) Refundierung der Studienbeiträge als eine Studienbeihilfe erhalten können.

Die intendierten Auswirkungen der Novelle 2008 wurden von der geänderten Rechtslage bei den Studienbeiträgen an Universitäten konterkariert. Da die Voraussetzungen für die Befreiung vom Studienbeitrag im (2008 novellierten) § 92 des Universitätsgesetzes bzw. für die Refundierung in § 52c des Studienförderungsgesetzes im Hinblick auf den Studienverlauf weitgehend identisch sind (mindestens ein Toleranzsemester im Studienförderungsgesetz und zwei Toleranzsemester im Universitätsgesetz), sind jene Studierenden, für die eine Refundierung des Studienbeitrages an

Universitäten gemäß § 52c StudFG infrage käme, üblicherweise vom Studienbeitrag gemäß § 92 UG ohnedies befreit.

Mit der Novelle 2008 wurde auch die Untergrenze der Studienbeihilfe von 180 € auf 60 € jährlich gesenkt. Das ist jener Betrag, bei dem es gerade noch zu einer Auszahlung der Studienbeihilfe kommt. Solange noch eine Refundierung der Studienbeiträge erfolgte, bestand unter diesem Aspekt für Studierende eine Motivation, einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen; auch bei einer sehr geringen Studienbeihilfe wurde noch der volle Studienbeitrag in Form des Studienzuschusses zurückgezahlt. Durch die geänderte Rechtslage bei den Studienbeiträgen an Universitäten ist diese Motivation weggefallen, sodass Studierende, die nur eine sehr geringe Studienbeihilfe erwarten, tendenziell keinen Antrag stellen. Wie im Folgenden dargestellt, wirkte sich die Änderung der Rechtslage im Universitätsgesetz ab 2009 direkt auf das Antragsverhalten bei der Studienförderung aus.

Im Detail lässt sich folgende Entwicklung der Studienbeihilfen in den letzten Jahren feststellen: Ein wesentlicher Indikator ist die durchschnittliche Studienbeihilfe. Diese stieg an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten) seit 2008 kontinuierlich an. Zuletzt wurde im Studienjahr 2010/11 eine durchschnittliche Studienbeihilfe von 4.230 € jährlich für Studierende an Universitäten ausbezahlt (ohne Studienzuschuss). Dieser Betrag lag um rund 12% über dem Durchschnittsbetrag des Studienjahres 2008/09. Die Steigerung der durchschnittlichen Studienbeihilfen ist in fast allen Kategorien zu verzeichnen (siehe Tabelle 3). Damit ist die durchschnittliche Studienbeihilfe an Universitäten mittlerweile sogar knapp höher als an Fachhochschulen, wo während des Berichtszeitraumes nur eine geringfügige Steigerung zu verzeichnen war.

Tabelle 3: Durchschnittliche Studienbeihilfenhöhe nach Kategorien an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten) und Fachhochschulen nach Kategorien, Studienjahre 2008/09 bis 2010/11 (Beträge auf 10 € gerundet, ohne Studienzuschuss)

Kategorie	2008/09		2009/10		2010/11	
Nicht auswärtig	2.020	1.690	2.320	1.700	2.350	1.690
Auswärtig	3.490	3.260	3.710	3.140	3.710	3.100
Verheiratet	5.050	3.900	5.130	4.090	5.320	4.610
Selbsterhalter	7.420	6.840	7.380	6.790	7.380	6.580
Mit Kind	7.280	7.390	7.430	7.230	7.640	7.450
Behindert	3.970	3.220	4.370	3.800	4.410	3.530
Gesamt	3.780	4.100	4.150	4.180	4.230	4.180

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Parallel zu dieser tendenziell positiven Entwicklung ist allerdings zu konstatieren, dass die Zahl der Bewilligungen zurückgegangen ist. Dies liegt allerdings nicht an einer vermehrten Zahl von negativen Entscheidungen der Studienbeihilfenbehörde, sondern an einem Rückgang der Anträge seit der faktischen Abschaffung der Studienbeiträge an den Universitäten. An Fachhochschulen ist diese Entwicklung allerdings nicht zu verzeichnen, hier ist eine leichte Steigerung eingetreten. Geradezu

gegenteilig verlief diese Entwicklung an den Pädagogischen Hochschulen, wo in den letzten Jahren ein Ansturm an Anträgen und damit auch eine eklatante Zunahme der Bewilligungen (in den letzten beiden Jahren um 20%) zu verzeichnen war.

An den wissenschaftlichen Universitäten bildete die Zahl der Bewilligungen mit 36.842 im Studienjahr 2008/09 den Höhepunkt der Entwicklung, in den beiden folgenden Studienjahren ging dieser Wert um rund 12% zurück (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Bewilligte Studienförderungen¹ an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten) und Fachhochschulen nach Kategorien, Studienjahre 2008/09 bis 2010/11

Kategorie	2008/09		2009/10		2010/11	
Nicht auswärtig	11.624	2.334	9.354	2.216	8.874	2.212
Auswärtig	17.905	3.057	16.149	3.021	15.419	2.894
Selbsterhalter	6.912	2.986	7.408	3.322	7.688	3.627
Verheiratet	401	44	407	45	415	39
Insgesamt	36.842	8.421	33.318	8.604	32.396	8.772
davon mit Kind	1.774	306	1.780	342	1.825	358
davon behindert	417	59	406	55	390	57

¹ Studienbeihilfen und/oder Studienzuschuss

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Dies ist im Wesentlichen damit zu erklären, dass die Auszahlung geringer Beihilfen nicht attraktiv ist, wenn damit nicht auch die Refundierung des Studienbeitrages durch den Studienzuschuss verknüpft ist. Das lässt sich aus dem Rückgang der Anträge seit dem Studienjahr 2008/09 (dem letzten Jahr vor der geänderten Rechtslage bei den Studienbeiträgen an Universitäten) gut ablesen (siehe Tabelle 5).

Auch ein zweiter Effekt der geänderten Rechtslage bei den Studienbeiträgen ist hervorzuheben: Die sinkende Zahl der Beihilfenbewilligungen an Universitäten steht im scheinbaren Widerspruch zur Zunahme der Gesamtzahl der Universitätsstudierenden seit dem Sommersemester 2009. Aus dem Rückgang der Anträge auf Studienbeihilfe lässt sich schließen, dass die geänderte Rechts-

lage bei den Studienbeiträgen nicht dazu geführt hat, dass ab 2009 primär sozial bedürftige Studierende an die Universitäten gekommen sind. Dies hätte sich ja in einer wachsenden Zahl von Anträgen auf Studienbeihilfe niederschlagen müssen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass von der geänderten Rechtslage bei den Studienbeiträgen vor allem jene Gruppe von Studierenden profitiert hat, die nicht zum potenziellen Kreis der Beihilfenbezieher/innen zu zählen ist (Studierende, die entweder keinen zügigen Studienabschluss anstreben oder nicht sozial bedürftig sind).

Dies lässt sich auch damit belegen, dass die Zahl der Studierenden mit Beihilfenbezug an Fachhochschulen, an denen (zumindest teilweise) noch Studienbeiträge eingehoben werden, im selben Zeitraum gestiegen ist.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Tabelle 5: Anträge und Bewilligungen von Studienbeihilfen an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten), Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 2001/02 bis 2010/11

Semester/ Studienjahr	Universitäten		Universitäten der Künste		Fachhochschulen		Bewilli- gungen Gesamt	Frauen (in %)	Männer (in %)
	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen			
Stj. 2001/02 insgesamt	46.023	31.813	1.431	995	5.311	3.809	36.617	56,5	43,5
WS 2004	36.660	27.074	1.248	974	7.799	5.866	33.914	58	42
SS 2005	11.572	8.891	339	253	1.107	694	9.838	58	42
Stj. 2004/05 insgesamt	48.232	35.965	1.587	1.227	8.906	6.560	43.752	58	42
WS 2005	39.061	27.725	1.331	1.005	8.797	6.470	35.200	57	43
SS 2006	12.586	8.736	368	251	1.167	721	9.708	58	42
Stj. 2005/06 insgesamt	51.647	36.461	1.699	1.256	9.964	7.191	44.908	57,5	42,5
WS 2006	39.014	27.705	1.401	1.055	8.970	6.748	35.508	58	42
SS 2007	12.260	8.506	359	256	1.269	798	9.560	57	43
Stj. 2006/07 insgesamt	51.274	36.211	1.760	1.311	10.239	7.546	45.068	58	42
WS 2007	38.511	27.226	1.378	1.057	9.290	6.992	35.275	58	42
SS 2008	11.803	8.049	325	231	1.295	809	9.089	57	43
Stj. 2007/08 insgesamt	50.314	35.275	1.703	1.288	10.585	7.801	44.364	58	42
WS 2008	39.766	29.212	1.366	1.067	9.717	7.572	37.851	58	42
SS 2009	11.328	7.628	307	206	1.317	849	8.683	56	44
Stj. 2008/09 insgesamt	51.094	36.840	1.673	1.273	11.034	8.421	46.534	58	42
WS 2009	37.298	25.706	1.287	964	10.102	7.765	34.435	58	42
SS 2010	11.409	7.612	291	190	1.342	839	8.641	56	44
Stj. 2009/10 insgesamt	48.707	33.318	1.578	1.154	11.444	8.604	43.076	58	42
WS 2010	36.167	24.783	1.170	892	10.304	7.958	33.633	58	42
SS 2011	11.541	7.613	271	187	1.357	814	8.614	56	44
Stj. 2010/11 insgesamt	47.708	32.396	1.441	1.079	11.661	8.772	42.247	57	43

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Zusammenfassend ist daher zu dieser Entwicklung festzuhalten, dass die zurückgehende Zahl beim Bezug der Studienbeihilfe weniger mit der Rechtslage des Studienförderungsgesetzes als mit jener des Universitätsgesetzes (Studienbeiträge) zu tun hat.

Eine Änderung dieser Entwicklung, die allerdings nicht mehr in den Berichtszeitraum fällt, dürfte als Folge einer Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes ab dem Juli 2011 eintreten: Durch die Herabsetzung der Altersgrenze beim Familienbeihilfenbezug (von 26 auf 24 Jahre), welche durch eine höhere Studienbeihilfe dieser Altersgruppe ausgeglichen wird, dürfte es zu einer Steigerung sowohl der Bezieher/innenzahl als auch der durchschnittlichen Studienbeihilfe ab dem Studienjahr 2011/12 kommen.

Diese zusätzlichen Mittel für die höhere Studienbeihilfe werden vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Schließlich sei noch auf die Verteilung der Bewilligungen an Studienbeihilfen zwischen Frauen und Männern ein Blick geworfen (siehe Tabelle 5). Dabei zeigt sich, dass die Verteilung im letzten Jahrzehnt konstant 56 – 58% bei den Frauen in Relation zu 42 – 44% bei den Männern liegt - mit leichten Schwankungen über die Jahre, also ohne erkennbare Entwicklungstendenz in eine bestimmte Richtung. Dieser Wert weicht zugunsten der Frauen eindeutig von der Geschlechterverteilung unter der Gesamtzahl der Studierenden (52,7% zu 47,3%) ab. Die Studienförderung beinhaltet somit auch eine Komponente der Frauenförderung.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz – Entwicklung im Berichtszeitraum

Das Studienförderungsgesetz 1992 sieht neben der Studienbeihilfe als wesentlichste Form der finanziellen Unterstützung von Studierenden noch eine Reihe anderer Förderungsmaßnahmen für Studierende vor. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen ist auf Abschnitt 1.1 „Rechtliche Grundlagen“ zu verweisen. Im Folgenden werden die Inanspruchnahme und der finanzielle Aufwand für die einzelnen Förderungsmaßnahmen dargestellt.

■ Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss wird an Studienbeihilfenbezieher/innen nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt. Unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes wird Studierenden ein Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, vergütet. Im Studienjahr 2010/11 wurden insgesamt 4,5 Mio. € ausbezahlt.

■ Förderung von Auslandsstudien

Beihilfen für Auslandsstudien

Die internationale Mobilität der Studierenden wird durch die im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Beihilfen für Auslandsstudien unterstützt. Die Zahl der Bewilligungen und die hierfür aufgewen-

Tabelle 6: Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien und Anzahl der Bewilligungen, Studienjahre 2006/07 bis 2010/11

Studienjahr	Beihilfen für Auslandsstudien	
	Gesamtbetrag in €	Anzahl der Bewilligungen
2006/07	2.304.036	2.966
2007/08	2.219.378	2.826
2008/09	1.964.962	2.780
2009/10	1.877.815	2.692
2010/11	1.702.041	2.455

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

deten Mittel sind im Berichtszeitraum zurückgegangen (siehe Tabelle 6). Dieser Rückgang dürfte zum Teil auf die Einführung des Mobilitätsstipendiums ab dem Studienjahr 2008/09 zurückzuführen sein.

An Reisekostenzuschüssen wurden im Studienjahr 2010/11 454.432 € und an Sprachstipendien 32.747 € ausbezahlt.

Mobilitätsstipendien

Im Studienjahr 2010/11 erhielten 629 Studierende ein Mobilitätsstipendium. Dies entspricht einer Steigerung von rund 88% gegenüber der erstmaligen Zuerkennung der Mobilitätsstipendien im Studienjahr 2008/09. Spitzenreiter der Zielländer ist Deutschland. Danach folgen Großbritannien, die Schweiz und Liechtenstein.

Im Studienjahr 2010/11 wurden für die Auslandsförderung insgesamt Mittel in Höhe von 4.230.732 € aufgewendet. Die Zahl der Bewilligungen betrug 3.084 (Beihilfen für Auslandsstudien und Mobilitätsstipendien). In dieser Betrachtungsweise kommt man zu einer Steigerung der Auslandsförderungen im Berichtszeitraum, sowohl nach Zahl der Fälle als auch ganz besonders nach dem aufgewendeten Budget.

Tabelle 7: Aufwendungen für Mobilitätsstipendien und Zahl der Bewilligungen, Studienjahre 2008/09 bis 2010/11

Studienjahr	Mobilitätsstipendium	
	Gesamtbetrag in €	Bewilligungen
2008/09	1.388.769	334
2009/10	2.029.787	511
2010/11	2.528.691	629

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

■ Leistungsstipendien

Die budgetären Aufwendungen für Leistungsstipendien orientieren sich am Umfang der im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Der Prozentsatz, der für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen ist, betrug vom Studienjahr 2001/02 (Einführung des Studienbeitrages) bis einschließlich Studienjahr 2007/08 jährlich 3% der aufgewendeten Mittel für die Studienförderung; seit dem Studi-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

enjahr 2008/09 werden die Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien zusammengefasst und betragen nunmehr 5% der Gesamtaufwendungen des Vorjahres.

Im Zeitablauf (Tabelle 8) zeigt sich auf Grund der Zunahme der Gesamtaufwendungen gleichbleibend eine leichte Steigerung bei den Budgetmitteln für Leistungsstipendien an Universitäten und Fachhochschulen bis einschließlich 2007/08. Im Studienjahr 2008/09 ist als Folge der Novelle 2008 ein großer Sprung zu erkennen (plus 34,7%, bezogen auf die nunmehr nicht mehr getrennt zugewiesenen Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien). Durch die geänderte Rechtslage bei den Studienbeiträgen und dem damit verbundenen Entfall der Refundierung durch Studienzuschüsse im Sommersemester 2009 sind die Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien in den Jahren 2010 und 2011 etwas zurückgegangen (siehe Tabellen 8 und 10). Hingegen hat sich die Zahl der Studierenden

an Universitäten, die Leistungsstipendien erhalten haben, von 2007/08 auf 2008/09 sogar erhöht (siehe Tabelle 9). Im Vergleich zwischen Frauen und Männern zeigt sich, dass – wie bei der Studienbeihilfe - beim Erhalt von Leistungsstipendien Frauen überproportional zu ihrem Anteil an der Zahl aller Studierenden vertreten sind. Dies erweist sich generell im Zeitablauf (zuletzt 2010/11: 57,1% zu 42,9%, Tabelle 9).

Seit 2010 werden Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien auch den akkreditierten Privatuniversitäten zur Verfügung gestellt.

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die Mittelzuweisung, Ausschreibung und Zuerkennung bis zum abschließenden Bericht trägt wesentlich zur Verbesserung des Ausschreibungs- und Zuerkennungsprozesses und damit der Zufriedenheit der Studierenden bei.

Tabelle 8: Mittel für Leistungsstipendien im Bereich der Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, 2006 bis 2011, in Mio. Euro

Jahr	Leistungsstipendien insgesamt	Universitäten	Fachhochschulen	Privatuniversitäten
2006	5,3	4,030	1,270	-
2007	5,5	4,071	1,429	-
2008	5,8	4,103	1,697	-
2009 ¹	10,4	7,074	3,326	-
2010 ¹	9,5	6,387	2,948	0,171 ²
2011 ¹	9,2	5,938	3,050	0,166 ²

1 Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien zusammen.

2 Seit 2010 werden auch an Privatuniversitäten Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien vergeben.

Quelle: BMWF

Tabelle 9: Zuerkennung von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien an Universitäten nach Geschlecht, Studienjahre 2006/07 bis 2010/11

Studienjahr	Leistungsstipendien			Förderungsstipendien		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
2006/07	4.821	1.936	2.885	755	349	406
2007/08	5.012	2.151	2.861	784	356	428
2008/09	6.513	2.821	3.692	715	344	371
2009/10	6.467	2.797	3.670	682	319	363
2010/11	6.595	2.826	3.769	589	290	309

Quelle: BMWF

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

■ Förderungsstipendien

Bis 2008 betrug der Anteil der Förderungsstipendien an den Gesamtmitteln für Studienförderung des jeweiligen Vorjahres 1%. 2009 wurden die Mittel zusammen mit den Mitteln für Leistungsstipendien von bisher gemeinsam 4% auf 5% erhöht (Tabelle 10). Im Unterschied zu Leistungsstipendien wurden die Förderungsstipendien erfahrungsgemäß von den Universitäten nicht im vollen Ausmaß ausgeschöpft. Durch die Novelle 2008 können seit dem Studienjahr 2008/09 die nicht vergebene Mittel für die Zuerkennung von Leistungsstipendien umgewidmet werden. Die Geldmittel sind 2011 bei der Vergabe vermehrt in Leistungsstipendien geflossen. Bei der Geschlechterverteilung ist die weibliche Mehrheit weniger ausgeprägt als bei den Leistungsstipendien (Tabelle 9).

Tabelle 10: Mittel für Förderungsstipendien, 2006 bis 2011, in Mio. Euro

Jahr	Förderungsstipendien
2006	1,8
2007	1,8
2008	1,9
2009 ¹	10,4
2010 ¹	9,5
2011 ¹	9,2

¹ Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien zusammen.

Quelle: BMWF

■ Studienunterstützungen

Zum Ausgleich sozialer Härten kann der jeweils zuständige Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studienunterstützungen vergeben. Im Berichtszeitraum seit 2009 zeigt sich, dass trotz sinkender Ansuchen die Zahl der Zuerkennungen um rund 23% gestiegen ist. Hingegen sind die Ausgaben für Studienunterstützungen durch den Wegfall der Studienunterstützungen für Studierende an grenznahen Bildungseinrichtungen (stattdessen Mobilitätsstipendien) und Änderungen bei der Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen um mehr als die Hälfte zurückgegangen (siehe Tabelle 11).

1.3 Kundenorientierung und Öffentlichkeitsarbeit der Studienbeihilfenbehörde

Eine wesentliche Voraussetzung für die effiziente Umsetzung der Studienförderung ist der enge Kontakt zwischen Studienbeihilfenadministration und Kundenkreis. Viele innovative Maßnahmen der Studienbeihilfenbehörde dienen diesem Zweck.

Das Medium Internet als Informationsträger der Studienbeihilfenbehörde gewinnt weiter an Bedeutung. Allein im September 2010 wurden auf www.stipendium.at 61.939 unterschiedliche Besucherinnen und Besucher bzw. 90.683 Zugriffe registriert. Die Zugriffszahl beinhaltet die mehrmaligen Besuche auf der Homepage durch eine Person. Pro Zugriff wurden durchschnittlich rund sechs Sei-

Tabelle 11: Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen, 2006 bis 2011, in Mio. Euro

Jahr	Ansuchen	Zuerkennungen	Ausgaben in Mio. €
2006	347	191	1,15
2007	425	238	1,37
2008	448	295	1,88
2009	383	231	2,03
2010	363	243	1,101
2011	366	284	0,941

¹ Geringere Ausgaben u.a. durch die Einführung der Mobilitätsstipendien (Studierende an grenznahen Bildungseinrichtungen erhalten statt Studienunterstützungen nunmehr ein Mobilitätsstipendium) und durch Änderungen bei der Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen.

Quelle: BMWF

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

ten geöffnet. Das signalisiert eine sehr hohe Verweildauer der Besucherin bzw. des Besuchers. Die Möglichkeit, die Antragsformulare online auszufüllen und herunter zu laden, wird sehr intensiv in Anspruch genommen.

In der Kundenbefragung 2010/11 erhielt die Homepage durchschnittlich die Note „gut“ von den Studierenden, bezogen auf die abgefragten Kategorien Aufbereitung und Darstellung des Inhalts, Design, Struktur/Navigation, Vollständigkeit des Inhalts, Dauer zum Auffinden der gewünschten Information und Effizienz der Suchfunktion. Dies spricht für die Qualität der Homepage, die zuletzt im Oktober 2011 überarbeitet wurde. Die Suchfunktion wurde deutlich verbessert.

Die gelungene Kooperation der Studienbeihilfenbehörde mit der sachlich betroffenen Öffentlichkeit dokumentiert sich auch in der Einrichtung einer Formular-Arbeitsgruppe, an der ein/e Vertreter/in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beteiligt ist. Die Arbeitsgruppe verfolgt das Ziel, die Antragsformulare und Informationsblätter immer auf dem aktuellsten Stand zu halten. In diesem Rahmen werden auch die Kundinnen- und Kundenwünsche zur besseren Handhabung und Verständlichkeit der Formulare bei den Revisionen berücksichtigt. Außerdem nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienbeihilfenbehörde an den ÖH-Seminaren der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten teil, um diese für ihre Beratungstätigkeit in Angelegenheiten der Studienförderung einzuschulen und ihre Kenntnisse zu vertiefen.

Der Erfolg der nachhaltigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zeigt sich im hohen Bekanntheitsgrad der Homepage der Studienbeihilfenbehörde. Laut Studierenden-Sozialerhebung 2011 kennen 80% aller Studierenden die staatliche Studienbeihilfe, 67% haben die Homepage der Studienbeihilfenbehörde bereits besucht.¹

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Studienbeihilfenbehörde ist es, das Potenzial der Studierenden, die für eine Studienförderung in Frage kommen, auszuschöpfen. Neben der Homepage, die die Studierenden mit den notwendigen Informationen versorgen will, stellt die Studienbeihilfenbehörde den Kontakt zu den Studierenden über regelmäßige Kundenbefragungen her. Wichtige Informationen werden daraus gewonnen, die gemeinsam mit dem

internen Vorschlagswesen als Grundlagen für Verbesserungen der Dienstleistung dienen. Viele Innovationen im Bereich der Studienförderung gehen auf Anregungen aus Kundenbefragungen zurück, wie beispielsweise der Systemantrag, Ausbau der Datenabfragen und Spezialberatung.

1.4 Studienfinanzierungsberatung und Zielerreichung

Studienfinanzierungsberatung durch die Studienbeihilfenbehörde

Die Studienbeihilfenbehörde versteht sich als eine öffentliche Dienstleistungseinrichtung, die auf höchstem Niveau Informations-, Beratungs- und Finanzierungstätigkeiten für Studierende im tertiären Bildungsbereich zur Verfügung stellt. Seit zwanzig Jahren besteht der gesetzliche Auftrag zur Beratung in Studienfinanzierungsfragen. In den letzten Jahren kann eine steigende Nachfrage für Informationen und Beratung festgestellt werden.

So ist der Anteil der Beratungszeit an der gesamten Arbeitszeit des Personals der Studienbeihilfenbehörde von 4,18% im Studienjahr 2000/01 auf 16,5% im Studienjahr 2010/11 gestiegen.

Tabelle 12: Anteil der Beratungszeit an der Arbeitszeit des Personals der Studienbeihilfenbehörde, 2000/01 bis 2010/11

	2000/01	2005/06	2010/11
Anteil der Beratungszeit	4,18%	14%	16,5%

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Informationsveranstaltungen, individuelle Termine und eine hohe Anzahl an Anfragen per E-Mail spiegeln die Vielfalt der Beratungstätigkeiten wider. Das Projekt „Spezialberatung“ wurde an der Studienbeihilfenbehörde ins Leben gerufen, um den gestiegenen Beratungsbedarf bestmöglich zu administrieren. Die Weiterentwicklung des Informations- und Beratungsangebots, die Definition von Zielen und Qualitätskriterien waren und sind zentrale Aspekte. In weiterer Folge wurden daher Strukturierung und Dokumentation, Qualitätskriterien sowie die Vernetzung der Beraterinnen und Berater als Ziele der Beratung festgelegt. Ein konkretes Ergebnis des Projektes war eine Vertiefung der Beratung auf höchstem Niveau, und eine qua-

¹ Unger, et al., Studierenden-Sozialerhebung 2011, Bd. 2. Wien 2012

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

litative Weiterentwicklung der Beratungsleistung durch gut ausgebildete Berater/innen.

Ergänzend zu den Beratungen in den Stipendienstellen finden Informationsveranstaltungen in den einzelnen Bildungseinrichtungen statt, wodurch ein größerer Anteil an Studierenden erreicht werden kann. Diese Informationen werden teilweise im Rahmen von Einführungsveranstaltungen für Erstsemestrige oder auch bei Abendveranstaltungen für berufstätige Studierende oder Tagen der offenen Tür angeboten.

Eine weitere Möglichkeit zur Information für Schülerinnen und Schüler, Studierende und deren

Eltern sind die Bildungsmessen. Es ist der Studienbeihilfenbehörde wichtig, bei Messen präsent zu sein, um den Informationsauftrag zu erfüllen.

Eine wachsende Bedeutung kommt der Maturant/innenberatung zu. Es ist erklärtes Ziel des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Schüler/innen gut über Studien, Studienwahl und Förderungsmöglichkeiten zu informieren. Die Studienbeihilfenbehörde besucht daher in Kooperation mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Schulklassen und informiert über die Förderungsmöglichkeiten.

Tabelle 13: Zahl der Informationsveranstaltungen, 2006/07 bis 2010/11

	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Informationsveranstaltungen	79	68	70	78	97

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Tabelle 14: Beteiligung der Studienbeihilfenbehörde an Messen, 2006/07 bis 2010/11

	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Teilnahme an Messen	8	11	19	19	17

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Tabelle 15: Anzahl der Beratungen an Schulen, 2006/07 bis 2010/11

	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Beratungen in Schulen	9	116	108	130	168

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Zielerreichung

Ausgehend von den Qualitätszielen der Kundenorientierung, der Mitarbeiterorientierung und der Verantwortung gegenüber dem staatlichen Förderauftrag wird die Studienbeihilfenbehörde seit Jahren über definierte Ziele gesteuert, deren Erreichung anhand von Kennzahlen gemessen wird, abschließend werden Maßnahmen festgelegt. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wurden die Prozesse der Leistungserbringung analysiert, dokumentiert, mit Kennzahlen hinterlegt und Prozessverantwortliche festgelegt. Die Abwicklung von An-

trägen und Beratung sind die Kernprozesse der Studienbeihilfenbehörde. Aus diesem Grund stehen diese Prozesse im Mittelpunkt aller Überlegungen. Die Studienbeihilfenbehörde verfolgt die Strategie, die Erledigung von Studienbeihilfenanträgen immer stärker zu automatisieren und die so gewonnenen Ressourcen einzusetzen, um das Beratungsangebot auszubauen, notwendige Kapazitäten für schwierige Verfahren frei zu bekommen und somit auch Einsparungen zu erzielen.

Im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan wurden die Ziele der Studienbeihilfenbehörde folgendermaßen definiert:

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

- Kundenzufriedenheit sichern und weiter steigern
- Mitarbeiter/innenzufriedenheit sichern und weiter steigern
- Automatisierung des Antragsverfahrens weiter voran treiben
- Weiterentwicklung des Informations- und Beratungsangebots
- Aufrechterhaltung der Genderbetonung

Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollen die positive Weiterentwicklung vorantreiben.

Zwei aktuelle Beispiele für diese Weiterentwicklung sind:

1. Erklärung statt Urkunden

Das Studienbeihilfenverfahren ist komplex. Zur Erledigung sind - neben Formularen und Urkunden - Bestätigungen erforderlich. Nachgewiesen werden müssen das Einkommen aller maßgeblichen Personen, Meldedaten, Daten über noch unselbständige Geschwister und alles was im Zusammenhang mit dem Studium, wie Inskription, Bezahlung von Studienbeiträgen steht, sowie Zeugnisse über den Studienfortgang bzw. den Abschluss. Für Studieren-

de war es mitunter mühsam, alle Unterlagen, die für eine Antragstellung notwendig waren, zu sammeln und vorzulegen. Die Studienbeihilfenbehörde agiert heute gemäß dem Motto „Weniger Aufwand für Bürokratie – mehr Zeit fürs Studium“ und sieht in manchen Bereichen Erklärungen anstelle von Dokumentennachweisen vor, deren Überprüfung stichprobenartig erfolgt.

2. Datenaustausch

Systematisch wurde und wird der Datenaustausch mit anderen Institutionen vorangetrieben. Die notwendigen Daten müssen nicht mehr von den Studierenden vorgelegt werden, sondern werden von den zuständigen Institutionen elektronisch an die Studienbeihilfenbehörde übermittelt und dort weiter verarbeitet. Damit konnte die Anzahl der Folgeanträge, die automatisch – also ohne Mitwirkung der Studierenden – erstellt werden, deutlich gesteigert werden.

Derzeit wird die Kooperation mit den Fachhochschulen ausgebaut. Ab dem Studienjahr 2012/13 soll auch der Großteil der Studierenden an Fachhochschulen die Vorteile der Datenübermittlung nutzen können.

Tabelle 16: Anteil der automatischen Erledigung von Folgeanträgen an allen Anträgen, 2006/07 bis 2010/11

	2006/07	2008/09	2010/11
Prozentsatz der automatischen Erledigung der Folgeanträge	40,4	42,5	47,4

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

2. Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Kinderbetreuungsgeld

Die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Leistungen werden zum Lastenausgleich im Interesse der Familie gewährt. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen diese Leistungen des Bundes den Familien zufließen, um sie bei den Kosten, die mit der Versorgung, der Erhaltung und der Ausbildung der Kinder verbunden sind, zu entlasten. Für die Studierenden im Hochschulbereich kommt von den Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 der Familienbeihilfe die größte Bedeutung zu. Zudem wird beispielsweise auch aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein jährlicher Beitrag von 4,360 Mio. € für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler/innen und Studierenden geleistet.

2.1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung direkter und indirekter Familienleistungen ist das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967). Für Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes/der Europäischen Union/der Schweiz werden die Bestimmungen des FLAG 1967 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erweitert.

2.1.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist die wesentlichste Familienleistung und wird derzeit rund 1,1 Millionen Anspruchsberechtigten für rund 1,8 Millionen Kinder gewährt. Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 105,40 €. Sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das dritte Lebensjahr vollendet, um 7,30 €, ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um weitere 18,20 € und ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich weitere 21,80 €. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung des Kindes beträgt monatlich 138,30 €.

Tabelle 17: Monatliche Familienbeihilfenbeträge pro Kind nach Alter, ab Jänner 2003

Kind nach Alter	Betrag
ab Geburt	105,40 €
ab 3 Jahren	112,70 €
ab 10 Jahren	130,90 €
ab 19 Jahren	152,70 €
Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung	138,30 €

Quelle: BMWFJ

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich für 2 Kinder um 12,80 €, für 3 Kinder um 47,80 €, für 4 Kinder um 97,80 € und für jedes weitere Kind um 50 €. Die Familienbeihilfe steht monatlich zu.

Anspruchsberechtigte Person

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers wird die Familienbeihilfe dem Haushalt zugeleitet, in dem das Kind versorgt und betreut wird. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor. Bis zum Nachweis des Gegenteiles wird vermutet, dass die Mutter den Haushalt überwiegend führt. Nur wenn das Kind dem elterlichen Haushalt nicht (mehr) zugehörig ist, hat jener Elternteil Anspruch auf die Familienbeihilfe, der die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt. Ausgenommen von dem Grundsatz, dass Kinder den Anspruch auf die Familienbeihilfe nur vermitteln, sind lediglich Vollwaisen und Kinder, die sich weitgehend selbst erhalten müssen. Dieser Personenkreis kann die Familienbeihilfe für sich selbst in Anspruch nehmen.

Unter Kindern, die den Anspruch auf Familienbeihilfe an den jeweiligen Elternteil vermitteln, versteht man dessen Nachkommen, dessen Wahlkinder und Nachkommen, dessen Stiefkinder und dessen Pflegekinder.

Nach den Bestimmungen des FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet gegeben ist, Anspruch auf die Familienbeihilfe. Für ausländische Staatsangehörige ist au-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

ßerdem der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Familienbeihilfe für studierende Kinder

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, wird eine Berufsausbildung nur dann angenommen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Die Studienzeit verlängert sich aber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder Auslandsstudium, wobei eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Studienzeitverlängerung um ein Semester bewirkt. Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter nach dem Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und Sprecher/innen der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz. Die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung werden durch Verordnung des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin festgelegt.

Die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Nach Ablauf des ersten Studienjahres ist der Studienerfolgsnachweis in Form der Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten zu erbringen. Die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe gelten für die Erbringung des Studienerfolgsnachweises sinngemäß. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Regelungen auch für die Gewährung der Familien-

beihilfe. Demnach kann das Studium jeweils spätestens nach dem zweiten zur Fortsetzung gemeldeten Semester zweimal gewechselt werden, ohne dass es zum (vorübergehenden) Wegfall der Familienbeihilfe kommt.

Die Familienbeihilfe wird allgemein bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt. Für Studierende, die den Präsenz- oder Zivil- oder Ausbildungsdienst abgeleistet haben, und für studierende Mütter oder Schwangere kann die Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden, wenn die vorgesehene Studienzeit noch nicht überschritten ist. Für erheblich behinderte Studierende kann die Familienbeihilfe ebenfalls bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden, wobei für diesen Personenkreis die Bestimmungen über die vorgesehene Studienzeit, den Studienerfolgsnachweis und den Studienwechsel nicht zur Anwendung kommen. Dadurch wird den erschwerten Studienbedingungen erheblich Behinderter Rechnung getragen. Darüber hinaus ist eine Verlängerung des Bezuges der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn die gesetzliche Studiendauer eines Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, die gesetzliche Studiendauer für dieses Studium nicht überschritten ist und das Studium bis zu dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr beendete, begonnen wurde. Eine weitere Ausnahme wurde festgelegt für Kinder, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; auch in diesem Fall ist die Gewährung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

2.1.2 Mehrkindzuschlag

Um der besonderen Armutsgefährdung von Mehrkindfamilien entgegen zu wirken, wird ein Mehrkindzuschlag für Familien mit drei oder mehr Kindern gewährt. Der Mehrkindzuschlag in der Höhe von 20 € steht für jedes, ständig im Bundesgebiet (oder EU-Raum / in der Schweiz) lebende dritte und weitere Kind, für das die Familienbeihilfe bezogen wird, zu, wenn das zu versteuernde, jährliche Familieneinkommen eine gewisse Höhe nicht übersteigt. Der Mehrkindzuschlag wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beantragt.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

2.1.3 Quantitative Entwicklung

Tabelle 18: Studierende mit Familienbeihilfenanspruch, Wintersemester 2006/07 bis Sommersemester 2011

Semester	Studierende mit Familienbeihilfenanspruch
WS 2006	110.421
SS 2007	107.793
WS 2007	111.341
SS 2008	109.348
WS 2008	114.083
SS 2009	113.296
WS 2009	117.445
SS 2010	115.742
WS 2010	122.959
SS 2011	120.255

Quelle: BMWFJ

2.2 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt für Geburten ab 1. Jänner 2002 und ersetzt die früheren Versicherungsleistungen (Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe). Es steht ab dem Jahr 2010 als Pauschalleistung in vier Bezugsvarianten oder als einkommensabhängiges Modell zur Verfügung. Durch das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Beziehen können es Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit oder bestehenden Pflichtversicherung. Damit besteht der Anspruch grundsätzlich auch für Studierende. Das einkommensabhängige KBG-Modell hat hingegen Einkommensersatzfunktion, setzt eine sechsmonatige in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes voraus und ist somit auf berufstätige Eltern zugeschnitten.

Höhe und Bezugslänge des Kinderbetreuungsgeldes

Das pauschale KBG steht in vier Varianten mit unterschiedlicher Dauer und Höhe der Leistung zur Auswahl. Ein Elternteil allein hat längstens Anspruch auf pauschales KBG bis zum 30. Lebensmonat des Kindes (14,53 €/Tag), 20. Lebensmonat (20,80 €/Tag), 15. Lebensmonat (26,60 €/

Tag) oder 12. Lebensmonat (33 €/Tag) des Kindes. Bei Teilung zwischen den Eltern verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 36., 24., 18. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt für einen Elternteil alleine bis zum 12. Lebensmonat des Kindes, verlängert sich bei Teilung zwischen den Eltern maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes und beträgt jeweils 80% der Letzteinkünfte des beziehenden Elternteils.

Alleinerziehende und Eltern, die in einer akut schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld. Das ist etwa dann der Fall, wenn der/die Partner/in verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, aber auch wenn Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind und der Partner polizeilich weggewiesen wurde. Weiters sollen auch Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter 1.200 € und einem laufenden Unterhaltsverfahren das verlängerte Kinderbetreuungsgeld erhalten.

Für alle Kinderbetreuungsgeld-Varianten gilt: Das KBG gebührt immer für das jüngste Kind. Die Eltern dürfen sich beim Bezug des KBG höchstens zweimal abwechseln, d.h. es können sich maximal drei Teile ergeben, wobei ein Teil mindestens zwei Monate betragen muss. Während des Bezuges von Wochengeld ruht das KBG in der Höhe des Wochengeldes. Bei Mehrlingsgeburten gebührt in allen Pauschalvarianten ein Zuschlag in der Höhe von jeweils 50% der gewählten Variante je weiterem Mehrlingskind.

Für Alleinerziehende oder einkommensschwache Familien gab es für Geburten bis 31.12.2009 einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, der 6,06 € pro Tag beträgt und als eine Art Kredit ausgestaltet ist. Für Geburten ab 1.1.2010 wird der Zuschuss durch die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld abgelöst, welche für die Dauer von zwölf Monaten gebührt und nicht mehr zurückgezahlt werden muss, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes der Bezug von Familienbeihilfe für das Kind, der gemeinsame Haushalt samt identer Hauptwohnsitzmeldung mit dem Kind, der Lebensmittelpunkt sowie ein rechtmäßiger Aufenthalt nach den §§ 8 und 9 Niederlas-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

sungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vom antragstellenden Elternteil und Kind in Österreich sowie die Einhaltung der Zuverdienstgrenzen. Als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das einkommensabhängige KBG muss der beziehende Elternteil in den sechs Monaten vor der Geburt des Kindes eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Zuverdienst

Unter Zuverdienst ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus den vier Haupteinkunftsarten (d.s. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft) im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 (einschließlich des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe) während des KBG-Bezuges zu verstehen. Kein Zuverdienst sind z.B. die Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen oder Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz 1992 oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Es werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteiles berücksichtigt, der das KBG bezieht. Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt nach eigenen Rechenmethoden, diese finden sich auf dem Informationsblatt zum KBG, welches man vom Krankenversicherungsträger erhält. Bei der Berechnung unterstützt zudem der Onlinerechner unter <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnline-Rechner/>.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, kommt es zu einer Rückforderung des Überschreitungsbeitrages, maximal des in dem Kalenderjahr bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.

Für Bezieher/innen von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der Zuverdienst 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), mindestens aber 16.200 € im Kalenderjahr betragen. In der einkommensabhängigen Variante ist ein Zuverdienst von 6.100 € im Kalenderjahr zulässig. Für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld gelten eigene Zuverdienstgrenzen.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert.

Für die Pensionsversicherung gilt Folgendes: Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005

besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Dadurch werden Beitragszeiten erworben. Die Beitragsgrundlage und damit auch die Bemessungsgrundlage beträgt im Jahr 2012 monatlich 1.570,35 €.

3. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende

3.1 Krankenversicherung für Studierende

Grundsätzlich kommen für Studierende entweder eine so genannte „Mitversicherung“ als anspruchsberechtigte Angehörige in Frage (§ 123 ASVG) oder aber der Abschluss einer Selbstversicherung, wobei insbesondere auf die (finanziell günstige) Möglichkeit der sogenannten Selbstversicherung für Studierende hinzuweisen ist.

3.1.1 Anspruchsberechtigung für Angehörige („Mitversicherung“)

Ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung besteht für Angehörige, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder nach einem Bundesgesetz krankenversichert sind noch Krankenfürsorge bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers beanspruchen können. Die vom Gesetz näher bezeichneten Kinder und Enkel (insbesondere auch uneheliche Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder und Enkel in Hausgemeinschaft mit dem/der Versicherten sowie Pflegekinder, die vom/von der Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder sich in einem Pflegeverhältnis aufgrund behördlicher Bewilligung befinden) gelten grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige.

Für Studierende gilt: Über den 18. Geburtstag hinaus gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Angehörigeneigenschaft von Studierenden ist somit im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zum einen an den Bezug von Familienbeihilfe gekoppelt. Wird keine Familienbeihilfe bezogen, so soll es dem/der Studierenden weiterhin möglich sein, durch den Nachweis der Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit hinsichtlich des

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Studiums die Angehörigeneigenschaft – bis Vollendung des 27. Lebensjahres – in der Krankenversicherung zu sichern.

In der Praxis ergibt sich daraus folgende Vorgangsweise für die Krankenversicherungsträger zur Feststellung des Vorliegens der Angehörigeneigenschaft:

- Während des Bezuges von Familienbeihilfe
Der Anspruch von Studierenden auf Familienbeihilfe wird in der Familienbeihilfe-Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen, auf die auch die Krankenversicherungsträger Zugriff haben, eingetragen. Solange Studierende in der Datenbank eingetragen sind, sind sie auch anspruchsberechtigte Angehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Nach Beendigung des Bezuges von Familienbeihilfe
Im ersten Studienabschnitt ist der Nachweis, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird, durch den Nachweis von Prüfungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden zu erbringen. Nach dem ersten Studienabschnitt genügt die Vorlage der Bestätigung, dass das Studium zur Fortsetzung gemeldet ist.

3.1.2 Selbstversicherung für Studierende

Grundsätzlich können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, in der Krankenversicherung selbst versichern, solange ihr Wohnsitz (bei Studierenden der gewöhnliche Aufenthalt) im Inland liegt. Für Studierende gilt ein Beitragssatz von 50,15 € (Wert für 2012).

Ausgeschlossen von dieser *begünstigten Selbstversicherung für Studierende* in der Krankenversicherung ist, wer

1. ein Einkommen bezieht, das das im § 49 Abs. 3 StudFG 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich (d. s. 8.000 €) überschreitet oder
2. vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 StudFG 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 5 StudFG 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 StudFG 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder

3. vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 StudFG 1992 absolviert hat. Dieser Ausschlussgrund gilt nicht für Hörer und Hörerinnen der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, die während des Studiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, aus der sie ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen beziehen.

Wer von der begünstigten *Selbstversicherung* für Studierende ausgeschlossen ist, kann unter den allgemeinen Voraussetzungen eine „normale“ *Selbstversicherung* abschließen. Der entsprechende Beitragssatz beläuft sich für 2012 auf monatlich 359,64 €. Über Antrag der selbstversicherten Person kann dieser Beitrag durch den Krankenversicherungsträger herabgesetzt werden, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint (Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 7. Mai 2010, avsv Nr. 55/2010).

3.2 Unfallversicherung

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i ASVG sind in der Unfallversicherung teilversichert: ordentliche Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und andere Studierende an Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 (*Anmerkung: idF BGBl. I Nr. 76/2000*) und des § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, außerdem auch Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind, Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Universitäten der Künste, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

3.3 Quantitative Entwicklung

3.3.1 Krankenversicherung

Daten über die Zahl der Studierenden, die entweder als Angehörige (bei den Eltern, bei einem/einer versicherten Ehepartner/in) beitragsfrei mitversichert sind oder als Erwerbstätige in der Krankenversicherung direkt versichert sind, liegen bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern nur in nicht repräsentativen Einzelfällen vor (z.B. Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten); daher kann über diesen Bereich keine gesicherte Aussage getätigt werden. Verlässliches Datenmaterial existiert zur Zahl jener Studierenden, die eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung in Anspruch genommen haben.

Auf Grund des Vertrages zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für Wissenschaft und For-

schung hat das Bundesministerium die direkte Entrichtung des Betrages der begünstigten Selbstversicherung für Studierende zu 50% bis zum 30. Juni 2011 übernommen. Die Abwicklung erfolgte durch direkte Überweisung der Beträge an die Versicherungsträger nach deren monatlichem Nachweis. Budgetiert waren diese Beiträge unter den Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (siehe Tabelle 19).

3.3.2 Unfallversicherung

Im Kalenderjahr 2009 waren 257.178 Studierende unfallversichert. Die Zahl der Studierendenunfälle betrug im Jahr 2009 353. 2009 gab es keine Rentennewuzugänge von Studierenden. Mit 31. Dezember 2009 bezogen 17 Studierende eine Versehenrente in der Summe von 11.488,60 € monatlich und fünf Studierende eine Hinterbliebenrente in der Summe von 1.657,16 €.

Tabelle 19: Anzahl der begünstigt selbstversicherten Studierenden und Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 2006 bis 2011, in Mio. Euro

	Anzahl der begünstigt Selbstversicherten	Aufwendungen in Mio. €
Rechnungsabschluss 2006	24.522	5,098
Rechnungsabschluss 2007	25.164	5,841
Rechnungsabschluss 2008	25.549	6,680
Rechnungsabschluss 2009	26.996	8,654
Rechnungsabschluss 2010	27.736	6,974
Rechnungsabschluss 2011 ¹	28.431 ¹	3,600 ¹

¹ Diese Werte beziehen sich nur auf die Monate Jänner bis Juni 2011.

Quelle: BMWF

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

4. Pensionsversicherung

Wirksam für Studierende in der Pensionsversicherung ist einerseits die Berücksichtigung von Studienzeiten für die Pension, andererseits der durch das Studium verlängerte Zeitraum der Auszahlung von Waisenpensionen.

4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung

Als Versicherungszeiten werden alle Zeiten bezeichnet, die sich auf die Feststellung eines Pensionsanspruches auswirken. Nach dem Zustandekommen unterscheidet man Versicherungszeiten in Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, für die eine Beitragsentrichtung in der Regel nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Zeiten, in denen der Versicherte nicht in der Lage oder verhindert war, Beitragszeiten zu erwerben.

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen ab 1. Jänner 2005 alle in der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten und zwar als

- Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit, oder
- Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (das sind jene Zeiten, die bis 31. Dezember 2004 als Ersatzzeiten erworben wurden), oder
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

4.1.1 Geltende Rechtslage

Vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten, in denen eine inländische (= EWR)

- öffentliche mittlere Schule oder mittlere Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höhere Schule,
- Akademie oder verwandte Lehranstalt,
- Hochschule/Kunstakademie nach Vollendung des 15. Lebensjahres besucht

wurde, werden in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Ersatzzeiten anerkannt. Damit diese Zeiten auch bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung Berücksichtigung finden, müssen Beiträge dafür gezahlt werden. Nachgekaufte Schul-/Studienzeiten gelten dann als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Bei Witwen-/Witwer- und Waisenpensionen zählen Schul-/Studienzeiten auch ohne Beitragsleistung für die Erfüllung der Wartezeit (als Ersatzzeiten).

Für jedes Hochschulsesemester werden 6 Monate und Ausbildungszeiten in ihrer Dauer angerechnet, sofern mindestens ein Studiensemester und noch eine weitere Beitragszeit vorliegen. Die Höhe der Einkaufskosten beträgt im Jahr 2012 pro Hochschulmonat (Ausbildungszeit) 964,44 €. Die Versicherten wählen selbst, wie viele Monate der vorhandenen Schul-/Studienmonate sie einkaufen wollen. Für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen gelten die durch den Risikozuschlag entsprechend dem Lebensalter erhöhten Beträge (bei Einkauf vom 55. bis 60. Lebensjahr um 122% erhöht und bei Einkauf ab dem 60. Lebensjahr um 134% erhöht).

Bei Pensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 2004 sind Beiträge, die für den Einkauf von Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten entrichtet wurden, dem/der Versicherten oder den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in dem Umfang aufgewertet (mit den zum Pensionsstichtag für das Jahr der Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktoren) zu erstatten, als die Anspruchs- und Leistungswirksamkeit dieser Zeit nicht eintritt.

Nachträgliche Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung ab 1. Jänner 2005

Personen, die eine der oben genannten Bildungseinrichtungen besucht haben, können sich nachträglich bei einem Versicherungsträger, bei welchem sie mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, auf Antrag selbst versichern. Dies gilt entweder für alle oder einzelne Monate des Besuches dieser Bildungseinrichtung; dabei gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Ersatzzeiten. Der Antrag kann bis zum Stichtag bei dem Pensionsversicherungsträger eingebracht werden, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde. Wurde noch kein Versicherungsmonat erworben, ist der Antrag bei der Pensions-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

versicherungsanstalt zu stellen. Diese Neuregelung ist nur auf Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten ab 1. Jänner 2005 anzuwenden. Für Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten vor dem 1. Jänner 2005 gilt die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Rechtslage des Einkaufs weiterhin, auch für Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden.

Die Beitragsgrundlage stellt die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage dar (im Jahr 2012 4.230 €); 22,8% sind als Beitrag zu bezahlen. Wird der Antrag auf Selbstversicherung erst später gestellt, so wird diese Beitragsgrundlage auf das entsprechende Jahr (in welchem der Antrag auf Selbstversicherung eingebracht wird) aufgewertet. Die Beitragsgrundlage ist immer die des Jahres, in der die Schul-/Hochschul- bzw. Ausbildungszeit fällt. Eine Ratenzahlung kann nicht vereinbart werden.

4.1.2 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes (bei Mehrlingen die ersten 60 Kalendermonate) werden als Versicherungsmonate angerechnet. Die Berücksichtigung von Kindererziehungsmonaten für das ältere Kind endet mit dem Ende des Kalendermonates, in welchem das folgende Kind geboren wurde, spätestens aber mit dem Ende des Kalendermonates, in welchem das Kind sein 4. Lebensjahr vollendet bzw. die Mehrlinge ihr 5. Lebensjahr vollenden.

Bei Geburten ab 1. Jänner 2002 gelten die ersten 24 Kalendermonate nach der Entbindung als Beitragsmonate; Voraussetzung hierfür ist der Bezug von Kinderbetreuungsgeld. Kindererziehungsmonate, die ab 1. Jänner 2005 gelagert sind, werden als Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung qualifiziert; dies gilt jedoch nur für Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden.

Berufstätige Studierende

Zeiten einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gelten als Beitragszeiten, sofern die Geringfügigkeitsgrenze von 376,26 € (2012) überschritten wird. Bei geringerem Erwerbseinkommen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Wohnsitz muss im Inland sein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf die Antragstel-

lung folgenden Tag. Die Selbstversicherung kostet 53,10 € (Wert 2012) im Monat. Dieser Betrag muss von den Beschäftigten selbst eingezahlt werden. Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung stellt eine günstige Alternative zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung dar.

4.2 Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension hat das Kind nach dem Tod des Versicherten. Als Kinder gelten:

1. die ehelichen, die legitimierten und die Wahlkinder des Versicherten;
2. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
3. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist;
4. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben.

Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn

- für sie entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
- zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben oder
- das Kind seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist; das Kind muss so krank oder behindert sein, dass es zu keiner Arbeit fähig ist, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

4.3 Kinderzuschuss

Zu allen Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Zum Kinderbegriff wird auf die Ausführungen zu 4.2 (Waisenpension) verwiesen. Auch für Enkelkinder besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss beträgt monatlich 29,07 €. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einem Elternteil.

5. Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988

5.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Steuerpflichtigen, denen eine Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe – grundsätzlich an die Mutter – ausbezahlt wird. Er beträgt 58,40 € pro Kind und Monat.

Der Unterhaltsabsetzbetrag für Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die sie Unterhalt leisten, nicht im gemeinsamen Haushalt leben, beträgt für das erste Kind 29,20 €, für das zweite Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €.

5.2 Negativsteuer

Bei Studierenden mit Kindern, die keine oder sehr geringe Einkünfte beziehen, kommt in der Regel die Negativsteuer zum Tragen: Der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag (letzterer aber nur bei mindestens einem Kind, also wenn Anspruch auf einen Kinderzuschlag besteht) wird in jenen Fällen, in denen sie sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll auswirken konnte, vom Finanzamt im Zuge der Veranlagung ausbezahlt. Bei einem Kind daher beispielsweise bis zu 494 € pro Jahr.

Bei berufstätigen Studierenden, die nichtselbstständig tätig sind, auf Grund der Höhe des Lohnes zwar sozialversicherungspflichtig, aber nicht lohnsteuerpflichtig sind, kommt es zur Möglichkeit einer weiteren Negativsteuer: 10% der Sozialver-

sicherungsbeiträge, maximal aber 110 € pro Jahr werden als Negativsteuer vom Finanzamt ausbezahlt, wenn die Summe der Einkünfte auf Grund der Absetzbeträge zu einem negativen Einkommen führt. Steht ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich der Prozentsatz von 10% auf 15% und der Betrag von höchstens 110 € auf höchstens 251 € (Pendlerzuschlag).

5.3 Außergewöhnliche Belastungen

Für Studierende, die im Einzugsbereich des Wohnortes keine Möglichkeit haben, ein angestrebtes Studium zu absolvieren, ist ein Pauschalbetrag von 110 € pro Monat der Ausbildung als außergewöhnliche Belastung für die Eltern vorgesehen. Die Abzugsfähigkeit dieses Betrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft, Voraussetzung ist jedoch, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig vorangetrieben wird, um das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Höhere tatsächliche Kosten, z.B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Studierende mit Kinderbetreuungspflichten und steuerpflichtigen Einkünften können die Kosten für die Kinderbetreuung absetzen. Die absetzbaren Kosten sind pro Jahr und Kind mit 2.300 € begrenzt. Das Kind darf das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben, und es muss für dieses Kind länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zustehen. Die Kinderbetreuung muss in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

5.4 Kinderfreibetrag

Für ein Kind steht zusätzlich ein Kinderfreibetrag zu, der im Zuge der Veranlagung zu beantragen ist. Der Kinderfreibetrag (220 €) kann von jener Person bzw. deren (Ehe)Partner/in beantragt werden, dem/der die Familienbeihilfe für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt er je Antragsteller 132 €. Auch ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht,

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

kann den Kinderfreibetrag geltend machen. In diesem Fall steht der Kinderfreibetrag zu je 132 € nur diesem Elternteil und der Person zu, die für dieses Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe bezogen hat – und nicht auch deren (Ehe)Partner/in.

6. Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind grundsätzlich keine Förderung für Studierende, da sich der Bezug einer derartigen Leistung und die Durchführung eines Studiums grundsätzlich ausschließen. Da unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) Studierende aber dennoch Arbeitslosengeld beziehen können, werden im Folgenden die Voraussetzungen für diesen Anspruch von Studierenden kurz dargestellt. Grundsätzlich ist neben dem Nachweis der erforderlichen Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung Voraussetzung, dass Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und – trotz Durchführung eines Studiums – Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorliegt und der/ die Leistungsbezieher/in der Arbeitsvermittlung für die Annahme einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung bzw. einer angebotenen Kursmaßnahme zur Verfügung steht.

6.1 Geltende Rechtslage

Das Arbeitslosengeld dient zur finanziellen Absicherung für die Zeit der Arbeitssuche. Ordentliche Studierende einer Universität gelten nicht als arbeitslos, weil ihr Hauptaugenmerk nicht auf die Aufnahme einer neuen Beschäftigung, sondern auf den Abschluss des Studiums gerichtet ist. Der Bezug des Arbeitslosengeldes ist Studierenden dennoch möglich, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches („Rahmenfrist“) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Die angeführte Rahmenfrist kann um die im Arbeitslosenversicherungsgesetz abschließend aufgezählten Gründe (§ 15 AIVG), allerdings *ohne* Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, erstreckt werden. Diese Regelung stellt – gemeinsam mit der eingangs erwähnten erforderlichen Verfügbar-

keit für die Arbeitsvermittlung – sicher, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer länger dauernden Ausbildung (Studium) nur im Falle längerer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung und nicht bereits durch die Aneinanderreihung von Ferialbeschäftigungen erworben werden kann und Leistungsbezieher/innen durch das Studium nicht an einer neuerlichen Beschäftigungsaufnahme gehindert sind.

7. Mensen und Studierendenheime

7.1 Förderung von Mensen

Die überwiegende Anzahl der Mensen, Buffets und Cafeterien an den österreichischen Universitäten wird von einer Betreibergesellschaft, der Österreichischen Mensenbetriebsges.m.b.H., geführt. Die Gesellschaft steht seit 1997 zu 100% im Eigentum des Bundes. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft den Auftrag, unter dem Grundsatz der Kostendeckung für die Universitätsangehörigen kostengünstiges Essen zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund von Marktforschungs- und Trendanalysen werden die etwa 50 Betriebe im Universitätsbereich systematisch der heutigen Nachfrage entsprechend umgestaltet, wodurch man die Zufriedenheit der großteils studentischen Kundschaft unter anderem durch neue Angebotslinien wie beispielsweise „Brainfood“ erheblich steigern konnte.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung fördert die Neuerrichtung von Betriebsstätten und unterstützt Generalsanierungen. Für den laufenden Betrieb der Mensen, Cafeterien und Buffets werden keine Zuschüsse gewährt.

7.2 Förderung von Studierendenheimen

Um den Studierenden in Österreich günstige Wohnmöglichkeiten bieten zu können, fördert das Bundesministerium gemeinsam mit den Bundesländern den Neubau und auch die Sanierung und Modernisierung von Studierendenheimen. Während ursprünglich die Schaffung von neuen Plätzen in Neubauten und die Modernisierung (Installation von Internetanschlüssen) und auch die Komfortverbesserung (Schaffung von Einzelzim-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

mern, Standardanhebungen im Sanitärbereich) im Vordergrund stand, wurde zuletzt der Schwerpunkt auf die Generalsanierung älterer Heime mit der Schaffung eines energietechnisch hohen Standards gelegt.

Österreichweit stehen (Stand: Dezember 2011) rund 33.700 Heimplätze zur Verfügung. An den Universitäts- und Fachhochschulstandorten steht ein differenziertes Angebot an Plätzen zur Verfügung, wobei beim Platzangebot in den letzten Jahren immer mehr neuere Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften) berücksichtigt wurden.

Tabelle 20: Aufwendungen für Studierendenheime 2006 bis 2011, in €

Jahr	Aufwendungen in €
Rechnungsabschluss 2006	11.194.000
Rechnungsabschluss 2007	11.786.000
Rechnungsabschluss 2008	12.396.000
Rechnungsabschluss 2009	12.035.000
Rechnungsabschluss 2010	12.133.000
Rechnungsabschluss 2011	11.041.000

Quelle: BMWF

Kapitel II

Studierenden-Sozialerhebung 2011

Bericht zur sozialen Lage der Studierenden

Zusammenfassung

Autor/innen:
Martin Unger
Lukas Dünser
Agnes Fessler
Angelika Grabher
Jakob Hartl
Andrea Laimer
Bianca Thaler
Petra Wejwar
Sarah Zaussinger

Studie im Auftrag des
Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung (BMWf)
Mai 2012

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Glossar

Anfänger/innen	
...an Universitäten	Auswertungen der Hochschulstatistik: Erstmalig zum Studium an einer öffentlichen Universität in Österreich zugelassene, ordentliche Studierende. → Master-, und Doktoratsstudierende, nur, wenn sie vorher nicht an einer öffentlichen Universität in Österreich studiert haben. Auswertungen der Umfragedaten (Sozialerhebung): Erstmalig im STJ 2010/11 zum Studium zugelassene Studierende, exklusive Master- und Doktoratsstudierenden.
...in FH-Studiengängen	Auswertungen der Hochschulstatistik: Alle neu in einem Studiengang aufgenommenen Studierenden → Masterstudierende, nur, wenn sie vorher nicht an FH-Studiengang in Österreich studiert haben. Auswertungen der Umfragedaten (Sozialerhebung): Erstmalig im STJ 2010/11 zum Studium zugelassene Studierende, exklusive Master- und Doktoratsstudierenden.
...an Pädagogischen Hochschulen	Alle neu in einem Bachelorstudium aufgenommenen Studierenden
Ausgaben	Zahlungen, die die Studierenden monatlich selbst übernehmen
Ausländische Studierende	Studierende mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft
Außerordentliche Studierende	Studierende, welche Universitätslehrgänge oder Vorbereitungslehrgänge belegen
Berufsbegleitende FH-Studiengänge	Fachhochschulstudiengänge die organisatorisch ein berufsbegleitendes Studieren ermöglichen. Im Bericht immer inkl. ↗ zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge ausgewiesen.
Bildungsausländer/innen	Studierende mit ausländischem, studienberechtigendem Schulabschluss oder einer ausländischen Studienberechtigung.
Bildungsinländer/innen	Studierende, die ihre vorangegangene Bildungskarriere (v.a. Matura) in Österreich abgeschlossen haben.
Bildungsnah	Elternhaus mit mindestens einem Elternteil mit Matura (bei ↗ Rekrutierungsquoten der betreffende Elternteil)
Bildungsfern	Elternhaus ohne Matura (bei ↗ Rekrutierungsquoten der betreffende Elternteil)
Einnahmen	Regelmäßige und unregelmäßige, finanzielle und Naturalleistungen, die die Studierenden monatlich erhalten
Erwerbsquote	Anteil der erwerbstätigen Studierenden
Erwerbsausmaß	Für Erwerbstätigkeit aufgewendete Zeit in Stunden pro Woche
Fächergruppen	Studienrichtungsgruppen an Universitäten, Ausbildungsbereiche an Fachhochschulen, Lehrämter an Pädagogischen Hochschulen (siehe auch ↗ Studiengruppen)
Geldeinnahmen	Alle direkt an Studierende ausbezahlten Beträge (unregelmäßige Zahlungen wurden in monatliche Beträge umgerechnet).
Gesamtbudget	Alle für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel (↗ Geldeinnahmen plus ↗ Naturalleistungen).
Gesamtkosten	↗ Lebenshaltungskosten plus ↗ Studienkosten
Hochschulzugangquote	
Herkömmliche Berechnung	Anteil aller inländischen ↗ Studienanfänger/innen an einem durchschnittlichen Altersjahrgang der 18- bis 21-jährigen inländischen Wohnbevölkerung.
Neue Berechnung	Summe der Anteile aller inländischen ↗ Studienanfänger/innen eines Altersjahrgangs an der gleichaltrigen inländischen Wohnbevölkerung.
Inländische Studierende	Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft
Kinder mit Betreuungsbedarf	Unter 7-jährige Kinder, die nicht in der Schule sind, während der studierende Elternteil an der Hochschule ist.
Kosten	Alle für die jeweilige Ausgabenposition anfallenden Beträge, die von den Studierenden selbst (↗ Ausgaben) oder von Dritten (↗ Naturalleistungen) getragen werden.
Lebenshaltungskosten	Alle für den Lebensunterhalt von Studierenden anfallenden Kosten (↗ Ausgaben plus ↗ Naturalleistungen).
Migrationshintergrund	
Ohne	Studierende/r und mindestens ein Elternteil in Österreich geboren.
Zweite Generation	Studierende/r in Österreich geboren und beide Eltern im Ausland geboren.
Erste Generation	Studierende/r im Ausland geboren.
Naturalleistungen	Laufend anfallende ↗ Lebenshaltungskosten und ↗ Studienkosten, die direkt von Eltern, Partner/in, oder anderen übernommen werden.
Nettostudiendauer	Bisherige Dauer des Studiums abzüglich Unterbrechungen.
Ordentliche Studierende	Studierende, welche ein Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium studieren.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Studierende ohne Leistungsnachweise im WS 2010/11	Studierende, die im WS 2010/11 keine Prüfungen abgelegt bzw. Zeugnisse erworben haben.
Regelstudiendauer	Vom Studienplan vorgegebene Dauer des Studiums exkl. Toleranzsemester
Über Regelstudiendauer	(Bisherige) \neq Nettostudiendauer plus geschätzte Reststudiendauer ist um mehr als das 1,25-fache größer als die Regelstudiendauer.
Rekrutierungsquote	Betrifft Rekrutierung von Studierenden. Gegenüberstellung des höchsten Bildungsabschlusses der Eltern von Studienanfänger/Innen und dem höchsten Bildungsabschluss einer fiktiven „Elterngeneration“.
Rückkehrer/Innen	Personen, die das Studium für ein oder mehrere Semester unterbrochen haben, d.h. nicht an der Hochschule inskribiert waren.
Kurzzeitunterbrechung	Studienunterbrechung von max. 2 Semestern.
Langzeitunterbrechung	Studienunterbrechung von mind. 3 Semestern.
Schlichtindex	Setzt sich aus Bildungsstand und beruflicher Position der Eltern (jeweils der höherwertige Wert von Vater oder Mutter) zusammen.
Selbsterhalterstipendium	Sonderform der Studienbeihilfe. Bezugsberechtigt sind österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens € 7.272 jährlich „selbst erhalten“ haben (www.stipendium.at).
Sockeleinkommen	Bezeichnet die Summe aus finanzieller Unterstützung der Eltern/ Partner/in (\neq Geldeinnahmen plus \neq Naturalleistungen aus diesen Quellen) und Geldeinnahmen aus \neq konventioneller Studienbeihilfe
Sonstige österreichische BHS-Matura	Alle BHS außer HAK und HTL, z.B. HLW, BAKIP, höhere Lehranstalten u.a.
Sonstige österr. Studienberechtigung	Österreichische Externistenmatura; Berufliche Qualifikation mit/ ohne Zusatzprüfung in Österreich (z.B. Ergänzungslehrgang); Abschluss einer ausländischen Schule in Österreich; Österreichische berufsbildende mittlere Schule (BMS); Österreichischer Lehrabschluss/ Meisterprüfung; Österreichischer Pflichtschulabschluss; Österreichische PÄDAK, SOZAK, Gesundheitsakademie u.ä.; Reifeprüfung in Österreich, Typ unbekannt; Sonstige.
Sonstiger studienbezogener Arbeitsaufwand	Umfasst jenen Arbeitsaufwand, der abseits von der Anwesenheit an Lehrveranstaltungen für das Studium aufgewendet wird (z.B. Lernen, Üben, Fachlektüre, Bibliothek, Referate, Seminar- oder Abschlussarbeiten, Hausübungen)
Soziale Schicht	Klassifizierung der sozialen Herkunft der Studierenden nach dem Konzept des \neq Schlichtindex.
Studienbeihilfenquote	Bezug von \neq konventioneller Studienbeihilfe, \neq Selbsterhalterstipendium oder \neq Studienabschluss-Stipendium
Studienabschluss-Stipendium	Bezugsberechtigt sind österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende, die ihr Erststudium voraussichtlich innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen werden und nicht erwerbstätig sind (www.stipendium.at).
Studienanfänger/Innen	\neq Anfänger/Innen
Studienbeihilfe, konventionelle	Bezugsberechtigt sind österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende mit Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres bei „sozialer Bedürftigkeit“ und weiteren Voraussetzungen (www.stipendium.at).
Studienberechtigung	
Traditionell	Traditioneller Hochschulzugang umfasst alle Schulabschlüsse, die eine Studienberechtigung darstellen: AHS und BHS (HAK, HTL, sonstige BHS, sonstige postsekundäre Bildungseinrichtungen).
Nicht traditionell	Nicht-traditionelle Studienberechtigung umfasst die Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externistenmatura.
Sonstige Studienberechtigung	Studium ohne Matura, Reifeprüfung im Ausland, Hochschulreife gemäß Kooperationsverträgen und unbekannte Schullformen.
Studiengruppen	Studienrichtungsgruppen an Universitäten, Ausbildungsbereiche an Fachhochschulen, Lehrämter an Pädagogischen Hochschulen (siehe auch \neq Fächergruppen)
Studierende, die im WS 2010/11 nicht studienbezogen tätig waren	Studierende, die im WS 2010/11 weder Prüfungen absolviert bzw. Zeugnisse erworben haben, noch eine andere studienrelevante Tätigkeit ausgeübt haben.
Studienintensität	Durchschnittlicher wöchentlicher Studienaufwand (Anwesenheitszeiten + Selbststudium) im SS2011, unterschieden nach geringer (0-10h), mittlerer (11-30h) und hoher (über 30h) Intensität
Studienkosten	Alle für das Studium anfallenden Kosten (\neq Ausgaben plus \neq Naturalleistungen).
Studiengeschwindigkeit	\neq (Nettostudiendauer + von den Studierenden geschätzte Reststudiendauer) / Regelstudiendauer
Unmittelbarer Studienbeginn	Aufnahme eines Studiums höchstens 2 Jahre nach Erwerb der Hochschulreife außer mit \neq nicht-traditionellem Hochschulzugang.
Verzögerter Studienbeginn	Aufnahme eines Studiums mehr als 2 Jahre nach Erwerb der Hochschulreife, oder mit \neq nicht-traditionellem Hochschulzugang.
Zielgruppenspezifische Fachhochschullehrgänge	Sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen und didaktischen Ausrichtung auf berufstätige Angehörige einer entsprechenden Zielgruppe abgestimmt (siehe auch http://www.fhr.ac.at).

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

1. Einleitung

Für diese Studierenden-Sozialerhebung wurden im Sommersemester 2011 Studierende an allen öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen mittels eines Online-Fragebogens befragt.¹ Mehr als 44.000 Studierende beteiligten sich daran. Ergänzt werden diese Ergebnisse durch umfangreiche Auswertungen der Hochschulstatistik (BMWF, Statistik Austria), die amtliche Daten aller Studierenden an öffentlichen Universitäten, FHs und PHs umfasst.

Aus diesem (europaweit einmaligen) Datenpool entsteht zunächst der sogenannte „Kernbericht zur sozialen Lage der Studierenden“, der dieses Mal in drei Bänden (Anfänger/innen, Studierende, Tabellenband) veröffentlicht wird und dessen zentrale Ergebnisse in dieser Zusammenfassung dargestellt werden. In den nächsten Monaten werden weitere Zusatzberichte zu spezifischen Themen oder Studierendengruppen erscheinen (für eine Übersicht siehe letzte Seite). Darüber hinaus fließen die Daten der Studierenden-Sozialerhebung in die europaweit vergleichende Studie EUROSTUDENT² ein.

Der Kernbericht umfasst alle Studierenden in Österreich, allerdings der Umfrageteil exklusive Doktorand/innen (da ihrer Situation ein eigener Zusatzbericht gewidmet ist) und der Hochschulstatistikteil inklusive Doktorand/innen (da hier über die Gesamtheit der Studierenden Bericht erstattet wird). Diesen Unterschied gilt es beim Lesen zu beachten, weshalb Kapitel, in denen Daten der Hochschulstatistik verwendet werden, explizit als solche gekennzeichnet sind. Auf Hinweise zur statistischen Signifikanz der Ergebnisse wurde allerdings verzichtet, da diese – schon aufgrund der großen Fallzahl – bei allen hier dargestellten Daten gegeben ist.

Das Sample der Sozialerhebung ist für eine derartige Erhebung ungewöhnlich groß und ermöglicht daher auch die Analyse sehr kleiner Gruppen von Studierenden (z.B. Studierende mit Kind, getrennt nach Geschlecht der Eltern und dem Alter des jüngsten Kindes, Studierende mit Behinderungen unterschieden nach der Art ihrer Beeinträchtigung etc.). Dennoch gilt es zu berücksichtigen, dass

die Zusammensetzung der Befragtenpopulation geringfügig von der amtlichen Statistik abweicht. So sind v.a. Studierende, die zwischen Inskription (amtliche Registrierung) und Befragungszeitpunkt ihr Studium abgeschlossen oder abgebrochen haben, nicht erfasst. Daher lässt sich sagen, die Sozialerhebung ist repräsentativ für alle Personen, die sich im Sommersemester 2011 als „Studierende“ angesprochen fühlten.

Gegenüber der letzten Sozialerhebung (2009) wurde insbesondere der Hochschulstatistikteil ausgeweitet. Erstmals werden Verbleibsquoten im Studium u.a. nach sozialer Herkunft dargestellt, den Übertritten in konsekutive Studien ein eigenes Kapitel gewidmet und Rückkehrer/innen in ein Hochschulstudium analysiert. Zudem wurde die Berechnung der Hochschulzugangsquote sowie der sozialen Rekrutierungsquote weiterentwickelt. Auch im Umfrageteil gab es einige Neuerungen, z.B. Weiterentwicklung des Fragebogens auf Basis früherer Ergebnisse, Berücksichtigung aktueller Diskussionen und anstelle einer umfassenden deskriptiven Darstellung eine eher problemzentrierte Darstellung der Ergebnisse.

2. Hochschulzugang

2.1 Zahl der Studienanfänger/innen (Hochschulstatistik)

In den letzten 15 Jahren hat sich die Zahl der Studienanfänger/innen an den österreichischen Hochschulen mehr als verdoppelt. Im Wintersemester 2010/11 begannen rund 53.000 Personen ein Studium in Österreich. Dieser Anstieg ist auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen:

- Nach Einführung der Studienbeiträge an Universitäten kam es im Wintersemester 2001/02 zu einem deutlichen Rückgang der Anfänger/innenzahlen in diesem Hochschulsektor, der aber innerhalb von zwei Jahren kompensiert wurde. Seitdem erhöhten sich die Anfänger/innenzahlen an Universitäten etwa im selben Ausmaß wie Ende der 1990er Jahre (also vor Einführung der Studienbeiträge).

- Der FH-Sektor wurde weiter ausgebaut (inzwischen knapp 12.000 Anfänger/innen).

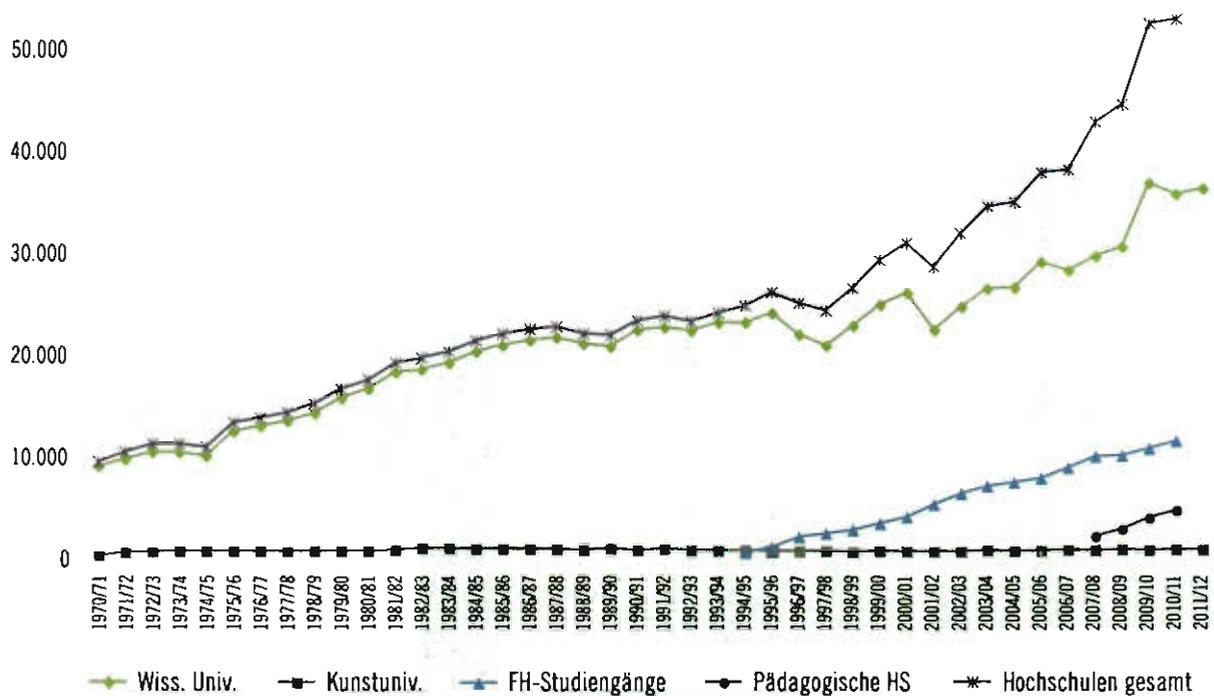
- Seit 2007 (Umwandlung der Pädagogischen

1 Ausnahme: Sicherheitstechnische Studiengänge an FHs, Lauder Business School und PH Edith Stein.

2 Orr, Gwocs, Netz: „Social and Economic Conditions of Student Life in Europe. Synopsis of indicators; Final report; Eurostudent IV 2008–2011“, www.eurostudent.eu.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Abbildung 1: Anzahl der Studienanfänger/innen nach Hochschulsektor



Ordentliche Studienanfänger/innen inkl. Doktoratsanfänger/innen. Zahlen sind bereinigt um Doppelstudien innerhalb, aber nicht zwischen den Sektoren. Angaben für 2011/12: vorläufige Daten des BMWF.

Quelle: BMWF, Statistik Austria. Berechnungen des IHS.

Akademien in Pädagogische Hochschulen) werden PH-Studierende in die Zahl der Studienanfänger/innen eingerechnet. Seitdem verdoppelte sich die Zahl der Anfänger/innen in diesem Sektor auf inzwischen rund 5.000.

- Die Zahl der ausländischen Studienanfänger/innen nahm stark zu (auf inzwischen rund 14.000).
- Aber auch die Zahl der inländischen Anfänger/innen an Universitäten nahm in den letzten fünf Jahren um rund ein Viertel auf nunmehr etwa 25.000 pro Wintersemester zu.

Besonders stark stieg die Zahl der Anfänger/innen im Wintersemester 2009/10, in dem die weitgehende Abschaffung der Studienbeiträge an den Universitäten mit dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise zusammenfiel. Alleine im Wintersemester 2009/10 nahmen 18% mehr Menschen ein Studium auf als im vorangegangenen Wintersemester. Seitdem stabilisiert sich die Zahl der Anfänger/innen in etwa auf diesem hohen Niveau.

Rund 27% aller Studienanfänger/innen in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft (an wissenschaftlichen Universitäten 34%). Die größte Gruppe ausländischer Studienanfänger/innen stellten im Wintersemester 2010/11 mit 5.800 Anfänger/innen deutsche Staatsbürger/innen dar (das entspricht rund 40% aller internationalen Studienanfänger/innen und 11% aller Anfänger/innen).

Unter den inländischen Studienanfänger/innen stellen Frauen bereits seit Beginn der 1990er Jahre die Mehrheit. Im Wintersemester 2010/11 waren 56% aller inländischen Anfänger/innen weiblich, wobei dieser Anteil an Pädagogischen Hochschulen 77% und an wissenschaftlichen Universitäten 58% beträgt. Der FH-Sektor war zu Beginn sehr stark von männlichen Studienanfänger/innen geprägt, weist aber v.a. aufgrund der Ausweitung des Fächerspektrums (Gesundheit, Soziales) inzwischen ebenfalls eine ausgewogene Geschlechterverteilung unter den Anfänger/innen auf. Wesentlich deutlicher bleibt in allen Hochschulsektoren weiterhin die Geschlechtersegregation nach

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Fächern: An Universitäten reicht die Spanne von einem Frauenanteil von 86% in Veterinärmedizin, über 78% in geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien bis zu 41% in Medizin und 30% in ingenieurwissenschaftlichen Studien. Relativ ausgewogen ist das Geschlechterverhältnis in Kunst und Theologie. An Fachhochschulen sind 82% der Studienanfänger/innen in den Gesundheitswissenschaften weiblich, aber nur 20% in den technischen Fächern. Ausgewogen ist hier der kleine Bereich der Naturwissenschaften. An den Pädagogischen Hochschulen sind 91% der Studienanfänger/innen im Volksschullehrerstudium Frauen, unter den Anfänger/innen auf ein Hauptschullehreramt sind 66% weiblich und im Bereich Berufsschullehreramt 48%.

Da aufgrund sinkender Geburtenraten die Altersjahrgänge immer kleiner werden, ist der Anstieg der inländischen Studienanfänger/innen auf höhere Übertrittsquoten aus dem Sekundar- ins Tertiärsystem und auf deutliche Zuwächse bei älteren Studienanfänger/innen, die oftmals über den zweiten Bildungsweg ein Studium aufnehmen, zurückzuführen. Im Wintersemester 2009/10 waren 10% der inländischen Studienanfänger/innen an wissenschaftlichen Universitäten bei Studienbeginn älter als 24 Jahre (Ø 20,9 J.), seitdem ist dieser Anteil wieder auf 8% gesunken. An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind zwischen 30% und 40% der Anfänger/innen älter als 24 Jahre (Ø 24,4 J. bzw. 24,8 J.). Männliche Studienanfänger sind im Schnitt ein Jahr (wiss. Universitäten), 1,5 Jahre (Kunstuniversitäten), 2,2 Jahre (FH) bzw. sechs Jahre (PH) älter als die Anfängerinnen.

2.2 (Regionale) Hochschulzugangquote (Hochschulstatistik)

Der Anstieg der Studienanfänger/innenzahlen sowie das steigende Anfangsalter manifestieren sich in der Hochschulzugangquote, die die Anzahl inländischer Studienanfänger/innen (aller Altersgruppen) in Bezug zur (gleichaltrigen) inländischen Wohnbevölkerung setzt.³ Im Studienjahr 2010/11

³ Die Hochschulzugangquote wurde in der Sozialerhebung 2011 auf eine neue Art berechnet, da die Zuwächse bei älteren Studienanfänger/innen in der herkömmlichen Berechnungsmethode nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im Bericht finden sich die Ergebnisse nach herkömmlicher und neuer Berechnungsmethode sowie eine ausführliche Erklärung

betrug die Hochschulzugangquote 47% eines durchschnittlichen Altersjahrganges, wobei sie für Frauen 55% und für Männer 40% betrug. Das bedeutet, dass inzwischen rund jede zweite Person eines durchschnittlichen Altersjahrganges in Österreich ein Studium aufnimmt – allerdings nicht alle unmittelbar nach Beendigung ihrer Schullaufbahn und deutlich mehr Frauen als Männer. Etwa ein Drittel eines durchschnittlichen Altersjahrganges nimmt ein Studium an einer Universität auf, 10% an einer FH und 5% an einer PH. Vor fünf Jahren lag die Hochschulzugangquote dagegen erst bei knapp 34% – was den enormen Zuwachs inländischer Studienanfänger/innen nochmals unterstreicht (siehe Abb. 2).

Nach Bundesländern unterscheidet sich die Hochschulzugangquote beträchtlich: Da hier aber auch die zeitliche Entwicklung von Interesse ist, wird aus methodischen Gründen auf die herkömmliche Berechnung der Hochschulzugangquote zurückgegriffen, die den Anteil älterer Studienanfänger/innen und Anfänger/innen im Sommersemester unterschätzt und daher um rund 4%-Punkte niedriger liegt. Für Pädagogische Hochschulen kann mangels Daten keine regionale Zugangquote berechnet werden. Die Zugangquote inländischer Anfänger/innen an Universitäten und Fachhochschulen beträgt demnach im Bundesschnitt 38% - in Wien 56%, in Kärnten 42% und in Vorarlberg 25%. Die beiden westlichen Bundesländer Tirol und Vorarlberg weisen deutlich niedrigere Zugangquoten auf als die östlichen Bundesländer. Diese Unterschiede waren vor rund 15 Jahren (Beginn des FH-Sektors) noch kaum ausgeprägt. Seitdem haben Wien und Kärnten die Zugangquoten um 17%-Punkte gesteigert, die Steiermark und Oberösterreich um 14%- bzw. 13%-Punkte, Tirol aber nur um 7%-Punkte und Vorarlberg nur um 4%-Punkte. In den meisten Bundesländern entfallen diese Zuwächse rechnerisch fast ausschließlich auf den FH-Sektor, nur in Wien, Kärnten und der Steiermark stieg auch die Quote der Anfänger/innen an Universitäten in den letzten Jahren stark an, während diese unter Vorarlberger/innen von 20% auf 17% eines Altersjahrganges sank. Diese regionalen Unterschiede sind noch unerforscht, daher kann hierzu auch keine Erklärung geliefert werden.

Im Schnitt nehmen 28% der inländischen Stu-

der Unterschiede zwischen diesen beiden Berechnungsmethoden und den Abweichungen gegenüber den von der OECD publizierten Quoten.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

dienanfänger/innen ein Studium an einer Fachhochschule auf. Unter Studienanfänger/innen aus Niederösterreich sind es dagegen 33%, während es unter Anfänger/innen aus der Steiermark und Wien jeweils 25% sind.

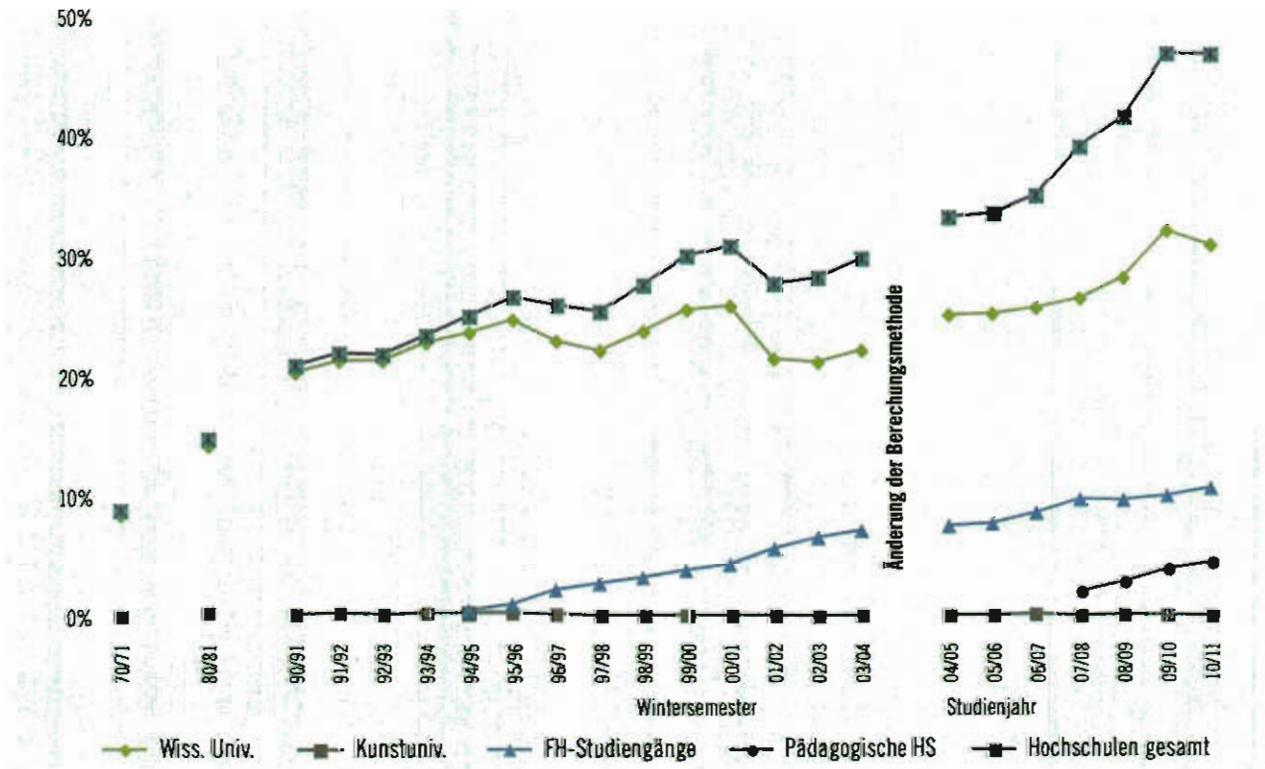
2.3 Soziale Herkunft der inländischen Studienanfänger/innen (Hochschulstatistik)

Ein Viertel aller inländischen Studienanfänger/innen an Universitäten und Fachhochschulen kommt aus Akademiker/innenhaushalten (mindestens ein Elternteil mit Hochschulabschluss). Weitere 34% stammen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil eine Matura hat. Von 42% der inländischen Studienanfänger/innen besitzen weder Vater noch Mutter eine Matura. Der

Anteil der potentiellen Bildungsaufsteiger/innen unter den inländischen Anfänger/innen an Universitäten und Fachhochschulen beträgt demnach drei Viertel.

Die Wahrscheinlichkeit ein Studium aufzunehmen ist für Kinder aus Akademiker/innenhaushalten weiterhin höher als für Kinder aus bildungsfernen Familien. Dies verdeutlicht die sogenannte Rekrutierungsquote, die das Bildungsniveau der Eltern von Studienanfänger/innen in Bezug zum Bildungsniveau in der Elterngeneration setzt (diese Daten liegen für Pädagogische Hochschulen nicht vor). Wenn ein Elternteil zumindest über eine Matura verfügt, ist die Wahrscheinlichkeit ein Studium an einer Universität oder FH aufzunehmen etwa 2,5 Mal so hoch wie für Kinder von Vätern bzw. Müttern ohne Matura (ein Hochschulabschluss des Vaters vergrößert diese Wahrscheinlichkeit nicht weiter, bei einem Hochschul-

Abbildung 2: Hochschulzugangquote inländischer Studienanfänger/innen (herkömmliche und neue Berechnungsart)



Herkömmliche Berechnungsart: Anteil aller inländischen Studienanfänger/innen (inkl. Doktoratsanfänger/innen) im Wintersemester an einem durchschnittlichen Altersjahrgang der 18- bis 21-jährigen inländischen Wohnbevölkerung.

Neue Berechnungsart: Die Hochschulzugangquote ist die Summe der Studienaufnahmsquoten je Altersjahrgang, die Studienaufnahmsquote ist der Anteil der inländischen Studienanfänger/innen (inkl. Doktoratsanfänger/innen) eines Studienjahres (WS und SS) eines bestimmten Alters an der inländischen Wohnbevölkerung mit demselben Alter. Unterschiede zur OECD-Berechnung: ausländische Studierende werden hier nicht berücksichtigt; Referenzpopulation ist die inländische Wohnbevölkerung.

Quelle: BMWF. Statistik Austria: Mikrozensus 2006–2010. Berechnungen des IHS.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

abschluss der Mutter ist die Wahrscheinlichkeit sogar etwas geringer als bei Müttern mit Matura).

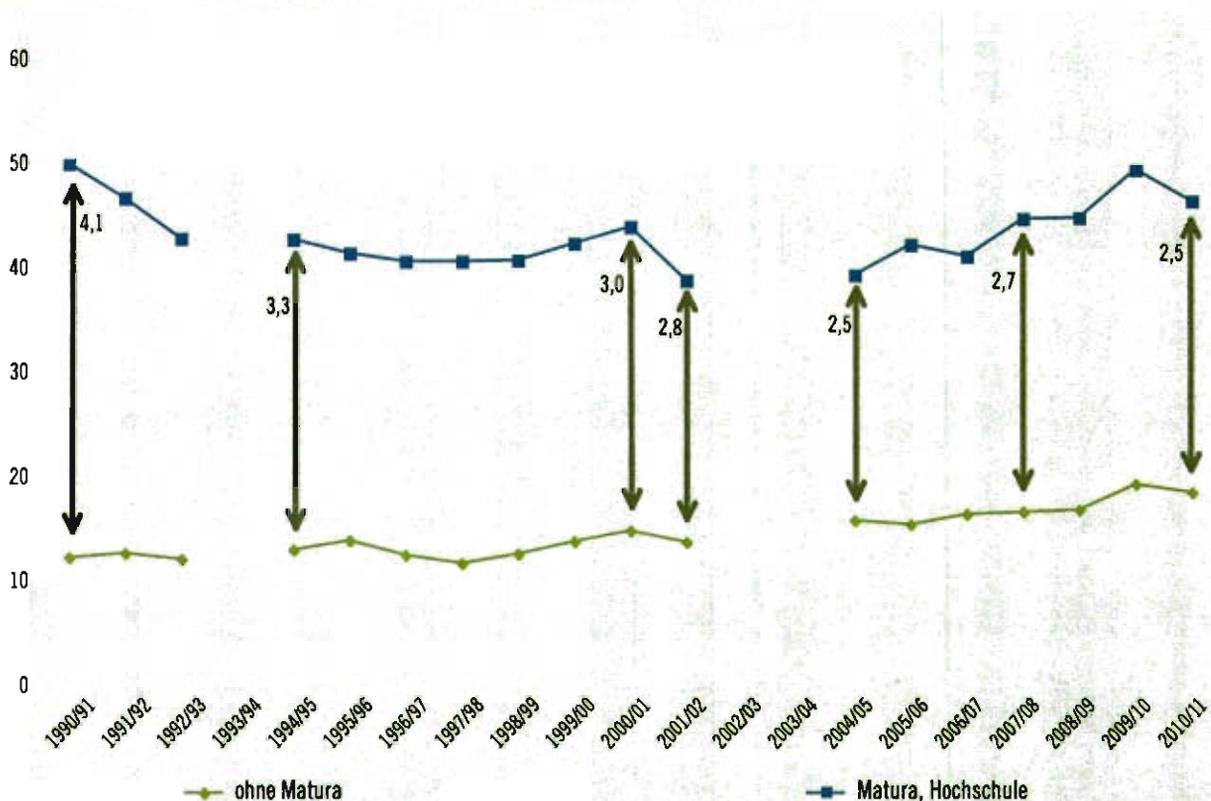
In den letzten 15 Jahren ist die größere Wahrscheinlichkeit für Kinder bildungsnaher Schichten, ein Studium aufzunehmen, leicht gesunken, d.h. der Hochschulzugang wird etwas egalitärer. Dies liegt fast ausschließlich an der Expansion des FH-Sektors, dessen Bildungsangebot stärker BHS-Absolvent/innen und Studierende mit alternativem Hochschulzugang anspricht (zwei Gruppen, die vermehrt aus bildungsferneren Schichten kommen), regional breiter gestreut und praxisorientierter gestaltet ist. Zudem sind die Betreuungsrelationen aufgrund der Reglementierung der Studienplätze besser als in den meisten universitären Studien.

Trotz kleinerer jährlicher Schwankungen ist die Wahrscheinlichkeit ein Universitätsstudium aufzunehmen für Kinder bildungsnaher Familien etwa

3 Mal höher als für Kinder bildungsferner Schichten, an Fachhochschulen liegt dieses Verhältnis dagegen knapp unter 2. In beiden Sektoren gab es in den letzten Jahren kaum Veränderungen, da der FH-Sektor aber zahlenmäßig an Bedeutung gewinnt, verbessert sich das Chancenverhältnis insgesamt leicht.

Für die Studierenden-Sozialerhebung 2011 wurden auch Rekrutierungsquoten auf Grund der Angaben der Studienanfänger/innen im Rahmen der USTAT 1 - Erhebung der Statistik Austria nach der beruflichen Stellung der Eltern berechnet. Auf 1.000 „Väter“ bzw. „Mütter“ in der Bevölkerung, die selbstständig, angestellt oder Beamte sind, kommen demnach etwa 40 Studienanfänger/innen, auf 1.000 Eltern, die Landwirt/in sind, kommen rund 20 und wenn Vater oder Mutter Arbeiter/in sind, etwa zehn Anfänger/innen. An Universitäten ist der Abstand zwischen selbständig/ ange-

Abbildung 3: Rekrutierungsquote nach Bildungsabschluss des Vaters



Rekrutierungsquote: Auf 1.000 Männer dieses Schulbildungsniveaus in der Vätergeneration kommen x Studienanfänger/innen an Universitäten und FH-Studiengängen mit Vätern dieses Schulbildungsniveaus.

Vätergeneration: 40- bis 65-jährige, inländische, männliche Wohnbevölkerung.

Für 1993/94, 2002/03 und 2003/04 liegen keine vergleichbaren Daten vor. Ab 2006/07 inkl. Kunstuniversitäten. Exklusive Pädagogische Hochschulen, da keine Angaben zur Elternbildung vorliegen.

Quelle: BMWF, Statistik Austria, Berechnungen des IHS.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

stellt/ Beamt/in einerseits und Landwirt/in/ Arbeiter/in andererseits deutlich größer, an Fachhochschulen schließt dagegen die Quote der Kinder von Landwirt/innen schon fast zur ersten Gruppe auf, während sie bei Arbeiter/innenkindern deutlich niedriger liegt.

2.4 Studienberechtigung (Hochschulstatistik)

Im Wintersemester 2010/11 verfügten rund 48% der inländischen Studienanfänger/innen über eine AHS-Matura, 40% über eine BHS-Matura (12% HAK, 14% HTL und 14% sonst. BHS). 5% aller Anfänger/innen wiesen eine sonstige Studienberechtigung (v.a. ohne Matura im Kunstsektor oder ausländischer Abschluss) auf und 6% hatten einen nicht-traditionellen Hochschulzugang (4% Berufsreifeprüfung, je 1% Studienberechtigungsprüfung oder Externist/innenmatura). An Universitäten dominieren Absolvent/innen einer AHS (54%), während an Fachhochschulen BHS-Absolvent/innen (49%) die größte Gruppe stellen. 9% aller inländischen Anfänger/innen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen haben einen nicht-traditionellen Hochschulzugang, allerdings ist der Anteil unter Männern jeweils doppelt so hoch wie unter Frauen.

64% aller inländischen Anfänger/innen beginnen ein Universitätsstudium. Unter den Studienanfänger/innen mit AHS-Matura sind es 71%, unter jenen mit Studienberechtigungsprüfung 20%. Ein FH-Studium beginnt etwa ein Viertel aller inländischen Anfänger/innen, von den Anfänger/innen mit HTL-Matura jedoch 37% und von jenen mit Berufsreifeprüfung 38%. Pädagogische Hochschulen (11% aller inländischen Anfänger/innen) sind besonders attraktiv für Studienanfänger/innen mit Studienberechtigungsprüfung (31%) und Absolvent/innen einer sonstigen BHS (18%; v.a. BAKIP).

Im Jahr 2009 stiegen die Anfänger/innenzahlen insgesamt sehr stark (s.o.). Weit überdurchschnittlich nahmen an wissenschaftlichen Universitäten dabei Anfänger/innen mit sonstiger Studienberechtigung, Berufsreifeprüfung (+40% in vier Jahren) und Externist/innenmatura zu, und unter BHS-Maturant/innen stieg insbesondere die Anzahl der Maturant/innen einer HTL oder sonstigen BHS. An Fachhochschulen kam es zu größeren Schwankungen, aber die Zahl der Anfänger/innen mit Berufsreifeprüfung steigt auch hier seit Jahren kontinuierlich (Verdreifachung seit 2002). Dieser Anstieg

hängt auch mit dem Erfolg von Programmen wie „Lehre mit Matura“ zusammen (870 an Universitäten, 650 an Fachhochschulen).

3. Studierende

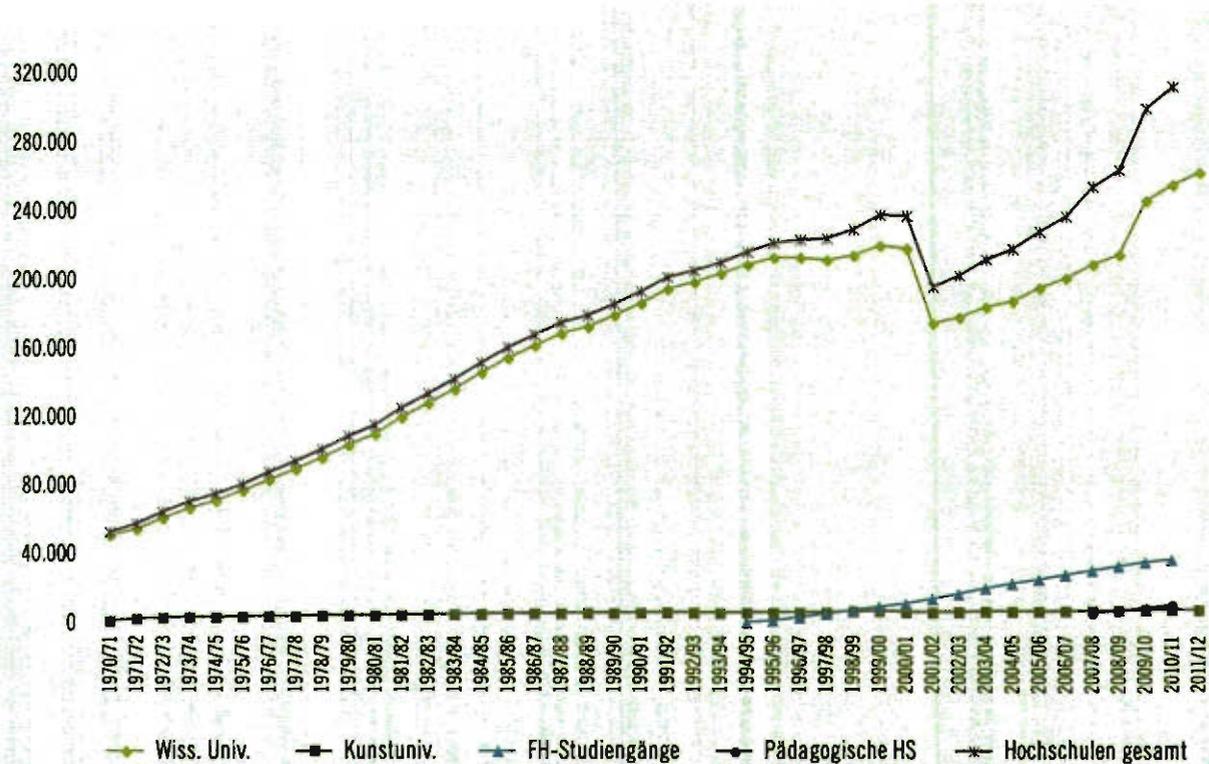
3.1 Zahl der Studierenden (Hochschulstatistik)

Im Wintersemester 2010/11 studierten knapp 315.000 ordentliche Hörer/innen an österreichischen Hochschulen (ohne Privatuniversitäten), davon 265.000 an Universitäten (84%), 37.500 an Fachhochschulen (12%) und 11.500 an Pädagogischen Hochschulen (4%). Etwa 54% aller Studierenden sind Frauen, knapp 65.000 haben ausländische Staatsbürgerschaft (21%). Mit Einführung der Studienbeiträge an Universitäten im Jahr 2001 kam es zu einem Rückgang der inländischen Studierenden um rund 20% (aber nicht der studienaktiven Studierenden; siehe Unger, M., Zausinger, S., et al. (2010): Studierenden-Sozialerhebung 2009. Bericht zur sozialen Lage der Studierenden. IHS-Projektbericht, Wien). Seitdem steigt die Zahl der inländischen Studierenden stark an und erreichte im Jahr 2007 wieder den Stand von 2000. Im Jahr 2009 stieg die Zahl der inländischen Studierenden um 13% gegenüber dem Vorjahr. In diesem Jahr änderte sich die Rechtslage bezüglich Studienbeiträgen an den Universitäten, war der Höhepunkt der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise, und in vielen Fächern gab es letztmals die Möglichkeit im alten viersemestrigen Doktratsstudium zu inskribieren, bevor neue Doktrats- bzw. PhD-Studienpläne in Kraft traten.

Die Zahl ausländischer Studierender stieg in den letzten Jahren stark an. An den Universitäten hat sie sich zwischen 2002 und 2010 auf 60.000 verdoppelt, davon stammen etwa 22.500 (bzw. 38%) aus Deutschland und rund 6.000 (bzw. 9%) aus Südtirol. Auch die Fachhochschulen werden immer attraktiver für Studierende aus dem Ausland: Inzwischen haben fast 5.000 der 37.500 FH-Studierenden eine ausländische Staatsbürgerschaft (darunter ca. 2.500 Deutsche). An wissenschaftlichen Universitäten beträgt der Anteil ausländischer Studierender knapp ein Viertel, an Fachhochschulen 13%, an Pädagogischen Hochschulen 6% und an Kunstuniversitäten, an denen der Anteil internati-

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Abbildung 4: Anzahl inländischer und ausländischer Studierender nach Hochschulsektor



Ordentliche Studierende inkl. Doktoratsstudierende.
Angaben für 2011/12: vorläufige Daten des BMWF.

Quelle: BMWF, Statistik Austria, Berechnungen des IHS.

onaler Studierender traditionell höher liegt, waren es im Wintersemester 2010/11 fast die Hälfte aller Studierenden. Die größte Gruppe internationaler Studierender stellen deutsche Staatsbürger/innen (48% aller internationalen Studierenden, d.s. rund 25.000), gefolgt von Studierenden aus Südtirol (6.000).

An Kunstuniversitäten studieren seit 1994/95 mehr Frauen als Männer, an wissenschaftlichen Universitäten seit 1999/2000 und an Pädagogischen Hochschulen seit ihrem Bestehen (2007/08). An Fachhochschulen steigt der Frauenanteil seit der Gründung des Sektors und pendelte sich in den letzten Jahren bei etwa 46% ein.

In allen Hochschulsektoren ist das Durchschnittsalter der Studierenden gestiegen, an den Kunstuniversitäten stetig seit mehr als 20 Jahren auf derzeit rund 27 Jahre, an Fachhochschulen auf 25,4 Jahre und an Pädagogischen Hochschulen auf 26,4 Jahre (Männer: 30,6 Jahre, Frauen: 25,1 Jahre). An den wissenschaftlichen Universitäten sank das Durchschnittsalter der Studieren-

den mit Einführung der Studienbeiträge im Jahr 2001 deutlich auf 26 Jahre, stieg 2009 – auch aufgrund der Rückkehr zahlreicher älterer Studierender (s.u.) – um ein halbes Jahr und erhöhte sich seitdem nochmals um 0,3 Jahre auf 26,9 Jahre. In allen Sektoren sind Männer im Schnitt älter als Frauen, an Universitäten um gut ein Jahr, an FH um rund zwei Jahre und an PH um 5,5 Jahre.

3.2 Studienverlauf (Hochschulstatistik)

3.2.1 Erfolgsquoten, Abbruchsquoten

Erstmals konnte in der Studierenden-Sozialerhebung 2011 auch der Studienverlauf inländischer Studierender nach Geschlecht, sozialer Herkunft und Vorbildung mittels Daten der Hochschulstatistik näher analysiert werden. Dabei wird ausgewiesen, wie viele der Anfänger/innen einer Kohorte in den jeweiligen Semestern noch studieren (Verbleibsquote), ein Studium abgeschlossen (Erfolgs-

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

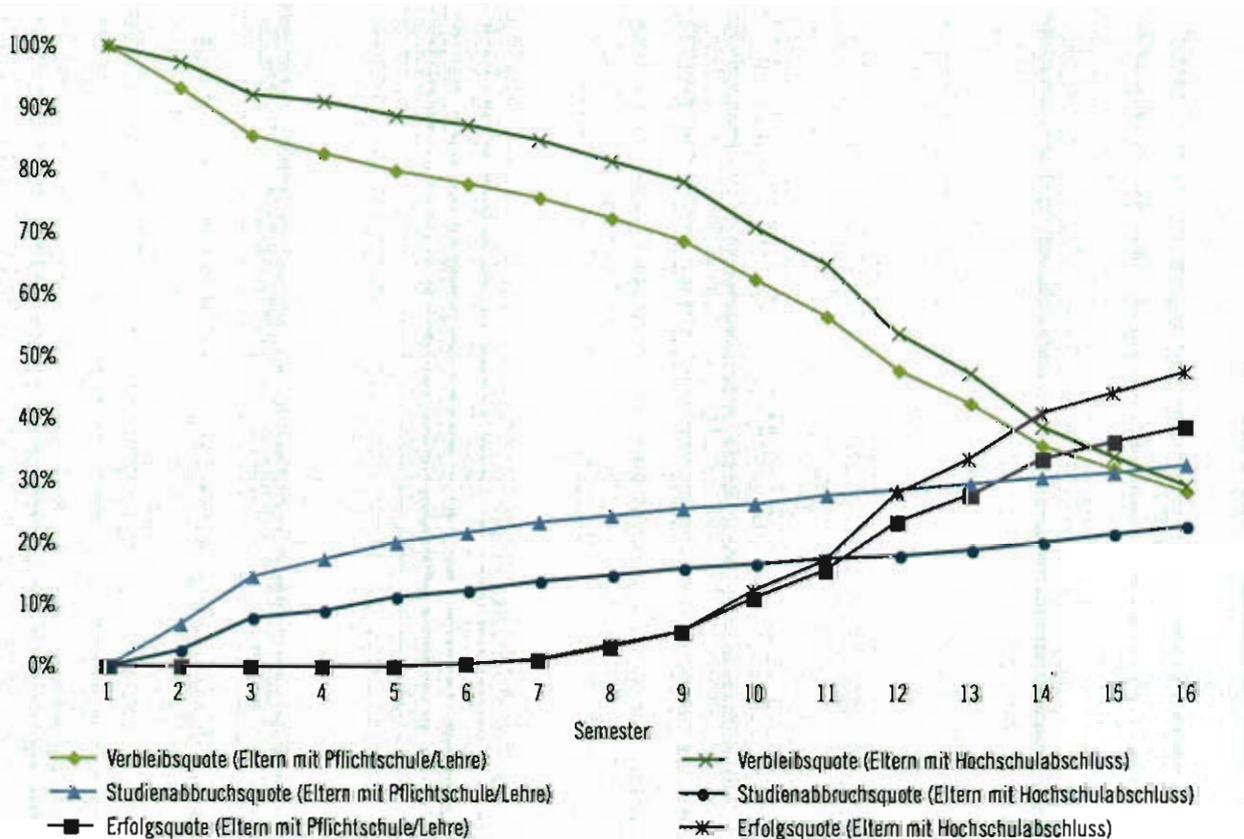
quote) oder all ihre Studien abgebrochen haben (Abbruchsquote). Studienwechsel, Doppelstudien, Studienunterbrechungen und Wechsel zwischen den Hochschulsektoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

An Universitäten wurde hierfür exemplarisch die Anfänger/innenkohorte des Wintersemesters 2003/04 (Diplomstudium) heran gezogen, da für diese bereits Daten zu acht Studienjahren vorliegen. Die Unterschiede zu anderen Kohorten sind allerdings minimal. Acht Semester nach Studienbeginn haben von den 16.325 Diplomstudienanfänger/innen knapp 540 (3%) ein Universitätsstudium abgeschlossen. Acht Semester entsprechen in den meisten Diplomstudien der Mindeststudiendauer. Hingegen haben 3.350 Anfänger/innen jener Kohorte zu diesem Zeitpunkt alle Studien an Universitäten abgebrochen. Dies entspricht 20% der Anfänger/innen. Im 12. Semester übersteigt die Zahl der Abschlüsse (4.300) die Zahl der Abbrü-

che (4.000). Die größte Gruppe sind noch immer die Studierenden, die weiterhin an der Universität verbleiben (7.600). Die Bilanz nach 16 Semestern (Sommersemester 2011) zeigt, dass von den Diplomstudienanfänger/innen des Wintersemesters 2003/04 etwa 44% ein Studium abgeschlossen und 29% ihr Studium ohne Abschluss abgebrochen haben. Weitere 27% sind acht Jahre nach Studienbeginn noch an einer Universität inskribiert und haben noch kein Studium abgeschlossen (wobei Studienwechsel und Studienunterbrechungen bei dieser Analyse nicht berücksichtigt wurden).

Frauen weisen in der frühen Studienphase eine etwas höhere Abbruchwahrscheinlichkeit auf als Männer. Im dritten Studiensemester haben 13% der Frauen, aber lediglich 10% der Männer all ihre Studien an Universitäten abgebrochen. Trotzdem sind bei Frauen in der späten Studienphase höhere Abschlussquoten als bei Männern feststellbar. Im 16. Studiensemester verfügen 46% der Frauen,

Abbildung 5: Studienverlauf von Diplomstudienanfänger/innen des WS 2003/04 an Universitäten, exemplarisch nach höchster Elternbildung (Pflichtschule/Lehre vs. Hochschule)

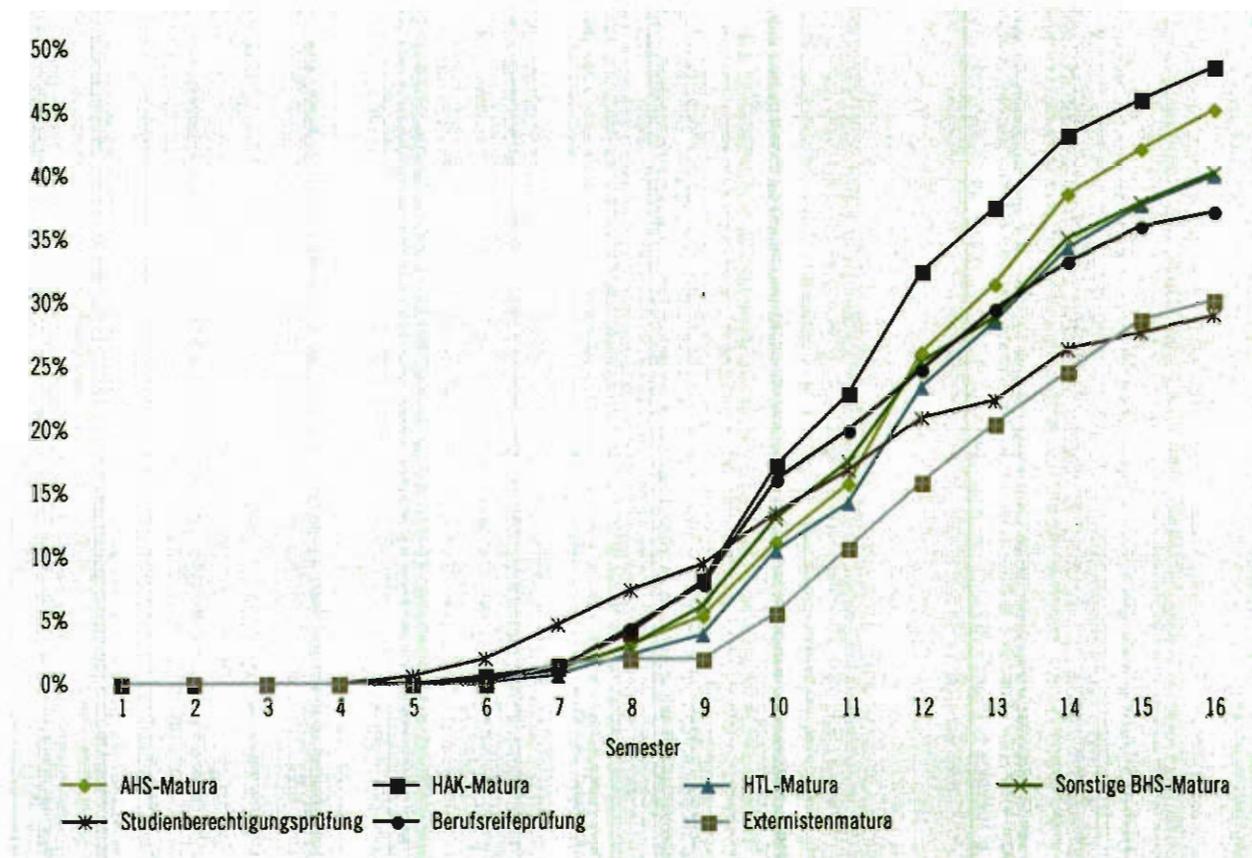


Inländische, ordentliche Studienanfänger/innen in Diplomstudien an Universitäten im Wintersemester 2003/04. Dargestellt werden exemplarische Gruppen.

Quelle: BMWF. Statistik Austria. Berechnungen des IHS.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Abbildung 6: Erfolgsquote von Diplomstudienanfänger/innen des WS 2003/04 an Universitäten nach Art der Studienberechtigung



Inländische, ordentliche Studienanfänger/innen in Diplomstudien an Universitäten im Wintersemester 2003/04. Sonstige Studienberechtigungen aufgrund von zu geringen Fallzahlen nicht ausgewiesen.

Quelle: BMWF, Statistik Austria. Berechnungen des IHS.

aber nur 41% der Männer über einen Abschluss. Das heißt, dass Frauen etwas erfolgreicher und schneller studieren und wenn sie abbrechen, dann etwas früher als Männer.

Unterscheidet man die Studierenden nach dem höchsten Bildungsabschluss ihrer Eltern (Vater oder Mutter), so zeigen sich deutliche Unterschiede im Studienverlauf zwischen Akademiker/innenkindern und Kindern von Eltern, die über einen Pflichtschul- oder Lehrabschluss verfügen. Letztere brechen insbesondere zu Beginn ihr Studium deutlich häufiger ab. Nach drei Semestern haben 8% der Akademiker/innenkinder, aber 15% der Kinder von Eltern mit Pflichtschul-/Lehrabschluss ihr Studium abgebrochen. Die Erfolgsquote von Akademiker/innenkindern ist nach zehn Semestern etwas höher und nach 16 Semestern beträgt der Abstand zwischen beiden Erfolgsquoten bereits 9%-Punkte. Die Wahrscheinlichkeit ein Studium

abzuschließen ist also für Kinder aus Akademiker/innenhaushalten höher.

Besonders groß ist diese Differenz in den Rechtswissenschaften, wo der Abstand zwischen Akademiker/innenkindern und Kindern aus dem Pflichtschul-/Lehrabschlussmilieu rund 23%-Punkte beträgt.⁴ Die Humanmedizin sowie die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zeigen sich etwas sozial selektiver als der Durchschnitt, während in Lehramtsstudien Kinder von Eltern mit Pflichtschul-/Lehrabschluss eine etwas höhere Erfolgsquote aufweisen als Akademiker/innenkinder. Besonders interessant ist auch die Situation in den Geisteswissenschaften: Hier ist zunächst ebenfalls die Er-

4 Ausgewiesen sind hier allerdings nur die Fächer, in denen im WS 2003/04 das Studium begonnen wurde. Da Studienwechsel nicht berücksichtigt werden konnten, bedeutet dies, dass sowohl das begonnene als auch ein anderes Studium abgeschlossen worden sein kann.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

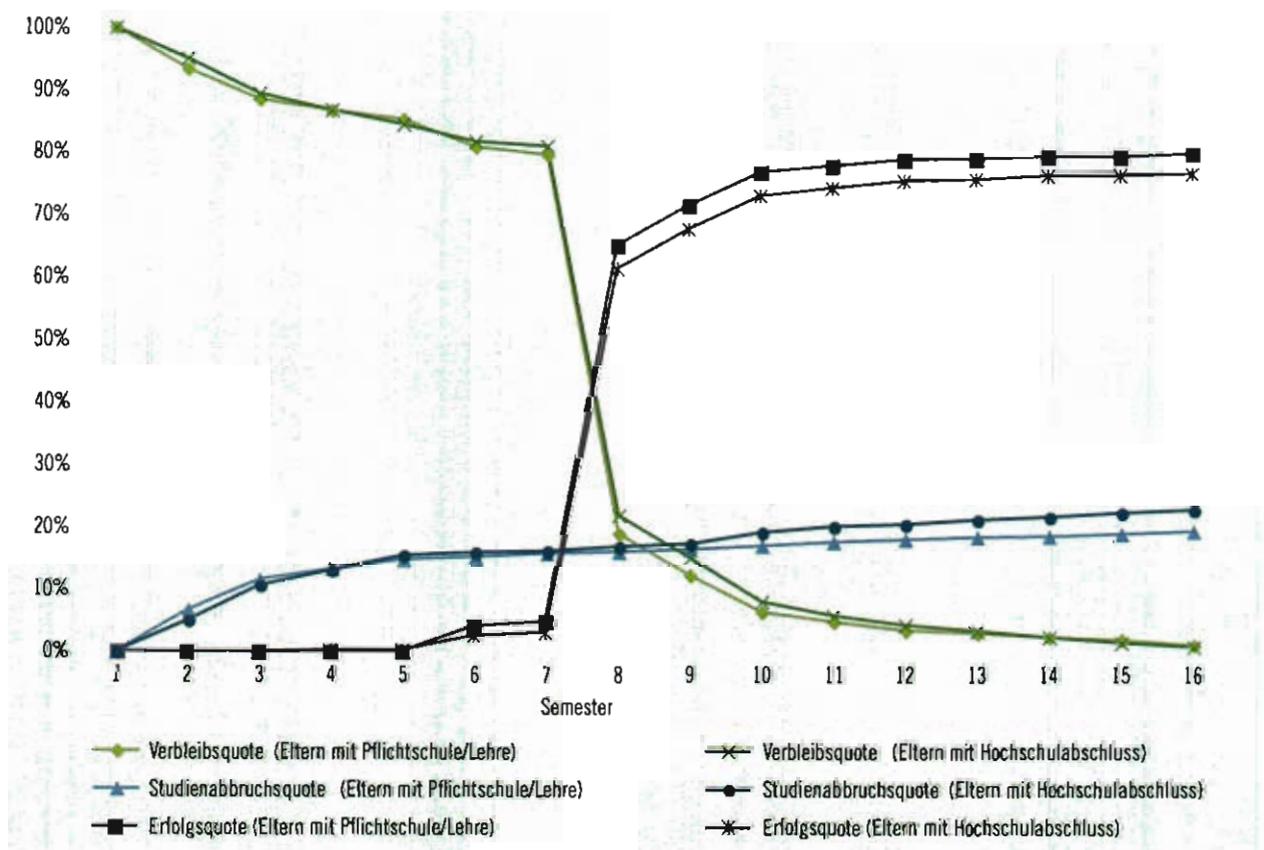
folgsquote unter Kindern von Eltern mit Pflichtschul-/Lehrabschluss höher, bis zum 16. Semester haben jedoch die Akademiker/innenkinder aufgeholt. D.h. bildungsnahe Schichten brauchen hier deutlich länger für ihr Studium, letztendlich ist ein Studienerfolg in den Geisteswissenschaften aber nach 16 Semestern nicht vom Herkunftsmilieu beeinflusst.

Besonders deutlich zeigen sich Unterschiede in der Erfolgsquote nach Art der Studienberechtigung. HAK-Maturant/innen weisen mit einer Erfolgsquote von fast 50% nach 16 Semestern den höchsten Wert auf, gefolgt von AHS-Maturant/innen mit 45% sowie Maturant/innen einer anderen BHS mit 40%. Absolvent/innen einer Berufsreifeprüfung weisen eine Erfolgsquote von 37% auf. Studienberechtigungsprüfung und Externist/innen-

matura erreichen knapp 30%. Noch stärker als von der sozialen Herkunft der Studierenden hängt ein Studienerfolg also von der Art der Studienberechtigung ab, da insbesondere zwischen Maturant/innen und Studierenden mit nicht-traditionellem Hochschulzugang deutliche Differenzen in den Erfolgsquoten zu Tage treten (siehe Abb. 6).

Der Studienverlauf desselben Anfänger/innenjahrgangs an Fachhochschulen (Diplom WS 2003/04) sieht deutlich anders aus: Nach acht Semestern haben etwa zwei Drittel abgeschlossen und nach 12 Semestern 80%. Männer brechen ihr Studium häufiger ab als Frauen, so dass mehr Frauen und diese schneller als Männer ihr Studium abschließen. Langfristig liegt die Abschlussquote von Frauen mit 85% etwa 8%-Punkte über jener der Männer. Dies liegt auch daran, dass Männer

Abbildung 7: Studienverlauf von Diplomstudienanfänger/innen des Wintersemesters 2003/04 an Fachhochschulen nach ausgewählter höchster Elternbildung



Infändische, ordentliche Studienanfänger/innen in Diplomstudien an Fachhochschulen im Wintersemester 2003/04. Ausgewählte Gruppen.

Quelle: BMWF. Statistik Austria. Berechnungen des IHS.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

häufiger in berufsbegleitenden Studien inskribiert sind, in denen die Abbruchsquoten generell etwas höher sind als in Vollzeit-Studiengängen.

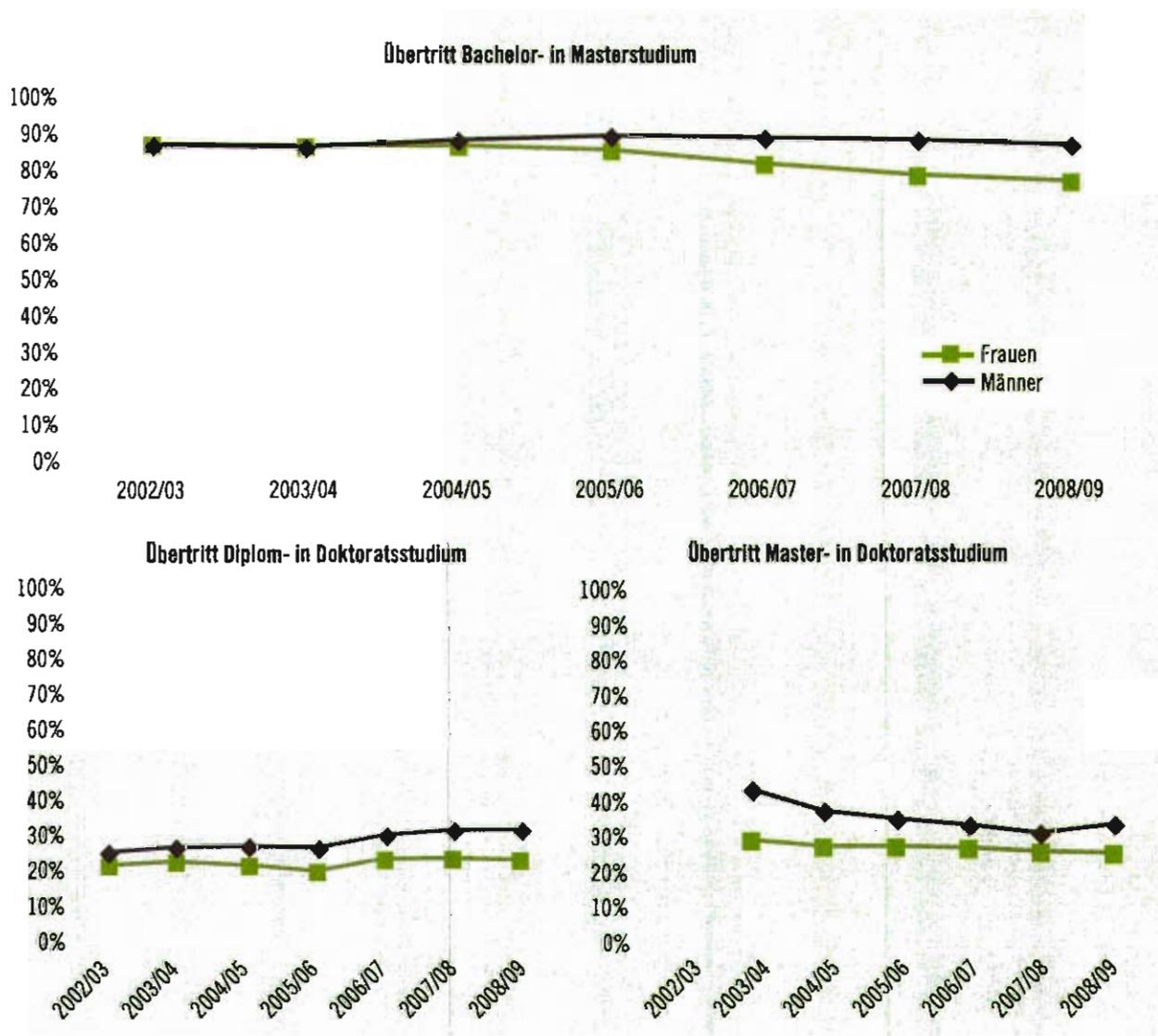
An den Fachhochschulen haben 65% der Studierenden, deren Eltern höchstens einen Pflichtschul-/ Lehrabschluss aufweisen, in der vorgesehenen Studiendauer ihr Studium beendet und damit um 4%-Punkte mehr als Kinder von Akademiker/innen. Akademiker/innenkinder brechen aber erst nach der Mindeststudiendauer ihr Studium häufiger ab als Kinder von Eltern mit Pflichtschul-/ Lehrabschluss (nach acht Semestern beträgt der Drop-Out rund 18% aus jeglichen Herkunftsmilieus), so

dass sich mittelfristig eine um 2 bis 4%-Punkte höhere Erfolgsquote von Kindern aus dem Pflichtschulmilieu zeigt.

3.2.2 Übertritte in Master- und Doktoratsstudien an Universitäten

In der Studierenden-Sozialerhebung 2011 wurden erstmals Übertrittsquoten in Master- und Doktoratsstudien an Universitäten anhand von Daten der amtlichen Statistik genauer nach Geschlecht und Bildungshintergrund analysiert. Für Fachhoch-

Abbildung 8: Übertrittsquoten an Universitäten nach Geschlecht



In- und ausländische Studierende an Universitäten.

Aufgrund zu geringer Fallzahlen wird die Übertrittsquote von Master- in Doktoratsstudien für das Studienjahr 2002/03 nicht ausgewiesen.

Quelle: BMWF. Berechnungen des IHS.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

schulen lagen dem IHS die Daten nicht in ausreichender Detailliertheit vor. Um sinnvolle Zeitvergleiche zu ermöglichen, werden hier Übertritte nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Erstabschluss betrachtet – in dieser Zeitspanne erfolgen bis zu 99% der Übertritte.

An den Universitäten beginnen rund 80% der Bachelorabsolvent/innen auch ein Masterstudium. Der Wert lag bei der ersten Abschlusskohorte im Jahr 2002/03 noch bei 88% und sinkt seitdem kontinuierlich. Besonders auffällig ist, dass in den letzten Jahren bei den Übertrittsquoten eine Schere zwischen Frauen und Männern aufgeht: Noch 2003/04 trat ein gleich hoher Anteil männlicher und weiblicher Bachelorabsolvent/innen in ein Masterstudium über, seitdem sinkt die Quote bei den Frauen. Bei der letzten beobachteten Abschlusskohorte 2008/09 betrug der Gender Gap beim Übergang in ein Masterstudium bereits 10%-Punkte (siehe Abb. 8). Frauen nehmen allerdings etwas häufiger als Männer andere als die hier betrachteten konsekutiven Studien auf, z.B. anstelle eines Masterstudiums ein zweites Bachelorstudium. Dies erklärt jedoch nur einen geringen Teil des Gender Gaps.

Rund 25% der Diplomabsolvent/innen treten jährlich in ein Doktoratsstudium über. Auch hier weitet sich der Gender Gap von 4%-Punkten im Studienjahr 2002/03 auf 9%-Punkte 2008/09. Anders ist dies hingegen bei den Übertritten von Absolvent/innen eines Masterstudiums ins Doktoratsstudium (\emptyset ca. 30%), bei welchen sich der Gender Gap im Zeitverlauf zunächst verringert (von 14%-Punkte 2003/04 auf 5%-Punkte 2007/08), allerdings bei Absolvent/innen des letzten beobachteten Studienjahres 2008/09 wieder ausweitet (8%-Punkte).

Der Gender Gap beim Übertritt in ein weiterführendes Studium könnte auf die geschlechtsspezifische Zusammensetzung der einzelnen Studienrichtungsgruppen zurückzuführen sein. Die Analyse zeigt auch, dass es bei den Übertritten von Bachelor- in Masterstudien zumindest bei einigen Studiengruppen zu manchen Zeitpunkten eine höhere Übertrittsquote bei Frauen als bei Männern gibt, während dies bei den Übertritten von Diplom- in Doktoratsstudien der betrachteten Studiengruppen fast nie der Fall ist. Besonders auffallend sind die geistes- und kulturwissenschaftlichen sowie die

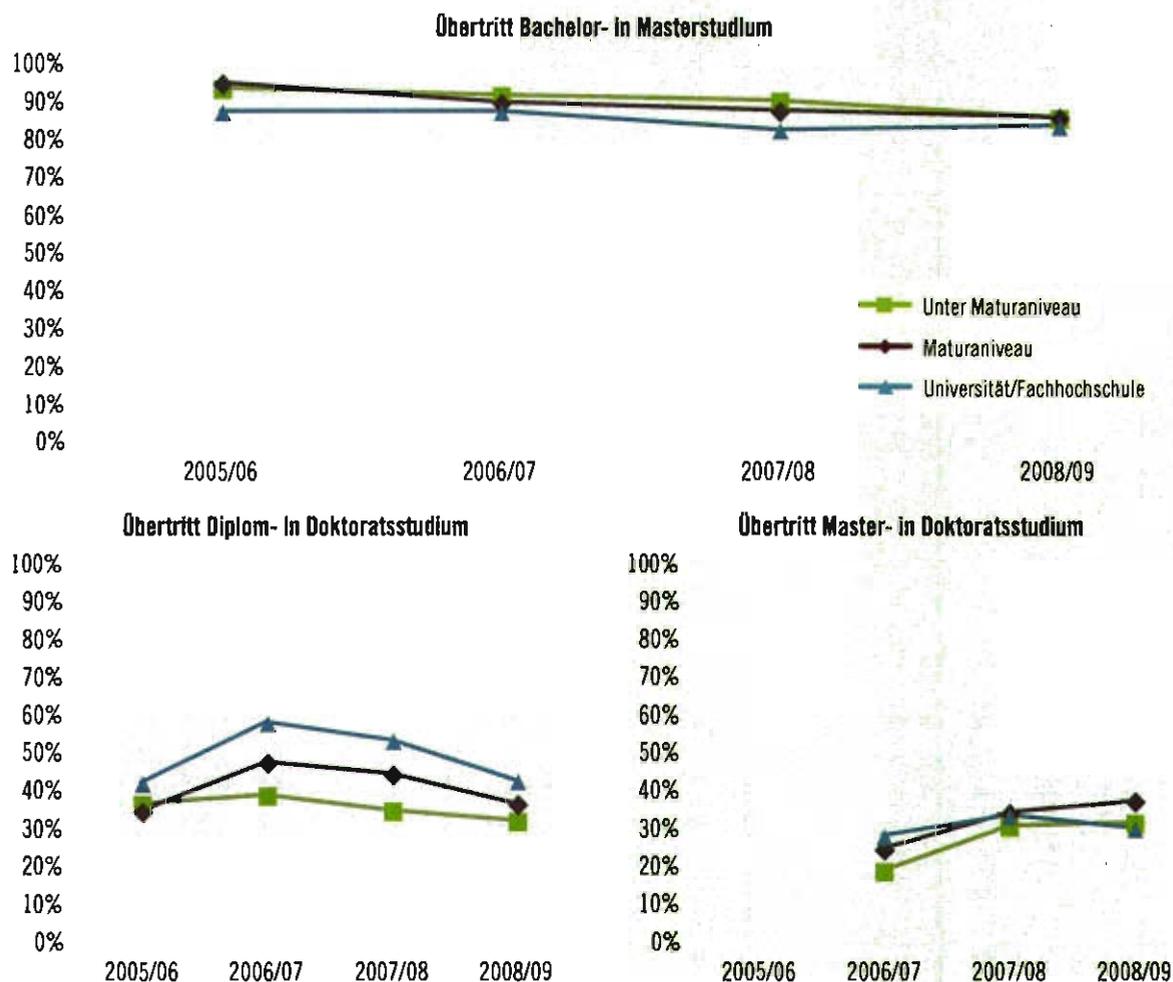
naturwissenschaftlichen Fächer. In diesen beiden – i.d.R. frauendominierten - Fächergruppen liegt die Übertrittsquote der Männer beim Diplom-Doktorat-Übergang zu allen betrachteten Zeitpunkten mit 10 bis 20%-Punkten über jener der Frauen. Ab 2004/05 entwickelt sich der Gender Gap beim Bachelor-Master-Übergang dieser Fächer ebenfalls in diese Richtung. Auch in den ingenieurwissenschaftlichen (Technik) sowie den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern treten relativ konstant mehr Diplomabsolventen als Diplomabsolventinnen ins Doktorat über, jedoch befindet sich der Gender Gap hier auf niedrigerem Niveau als bei den beiden ersten genannten Studiengruppen. Anders ist dies bei künstlerischen Studien, in denen der Gender Gap bei beiden Übergängen um den Wert Null schwankt. Tendenziell bedeutet dies: je höher der Frauenanteil in einem Fach, desto geringer die Übertrittsquote von Frauen in ein konsekutives Studium.

Die Betrachtung der Übertrittsquoten nach dem Bildungsniveau der Eltern soll Aufschluss über die Auswirkung der sozialen Herkunft geben. Die Hypothese, dass Studierende aus bildungsfernen Familien seltener ein konsekutives Studium aufnehmen, trifft nur bedingt zu: Für die Übertrittsquote von Bachelor- in Masterstudien gilt etwa, dass Studierende aus Akademiker/innenhaushalten seltener in ein Masterstudium übertreten.

Bei den Übertrittsquoten von Diplom- in Doktoratsstudien, weisen Diplomabsolvent/innen aus Akademiker/innenhaushalten die höchste Übertrittsquote auf. Jene mit Eltern, deren höchster Bildungsabschluss auf Maturaniveau liegt, weisen mit Ausnahme des Studienjahres 2005/06 eine mittlere Übertrittsquote ins Doktorat auf und Personen aus bildungsferneren Schichten nehmen am seltensten ein Doktoratsstudium auf. Bezüglich der beiden niedrigeren Bildungsniveaus der Eltern gestalten sich die Übertritte vom Master- ins Doktoratsstudium, ähnlich wie vom Diplom- ins Doktoratsstudium, dahingehend, dass jene mit Eltern niedrigen Bildungsniveaus in geringerem Ausmaß ein Doktoratsstudium aufnehmen, als jene mit Eltern mittleren Bildungsniveaus. Von den Masterabsolvent/innen, deren Eltern eine Hochschule abgeschlossen haben, treten je nach Studienjahr einmal mehr (2006/07) und einmal weniger (2008/09) in ein Doktoratsstudium über.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Abbildung 9: Übertrittsquoten an Universitäten nach dem höchsten Bildungsniveau der Eltern



In- und ausländische Studierende an Universitäten.

Quelle: BMWF. Statistik Austria. Berechnungen des IHS.

3.2.3 Rückkehr in ein Universitätsstudium nach Studienunterbrechung

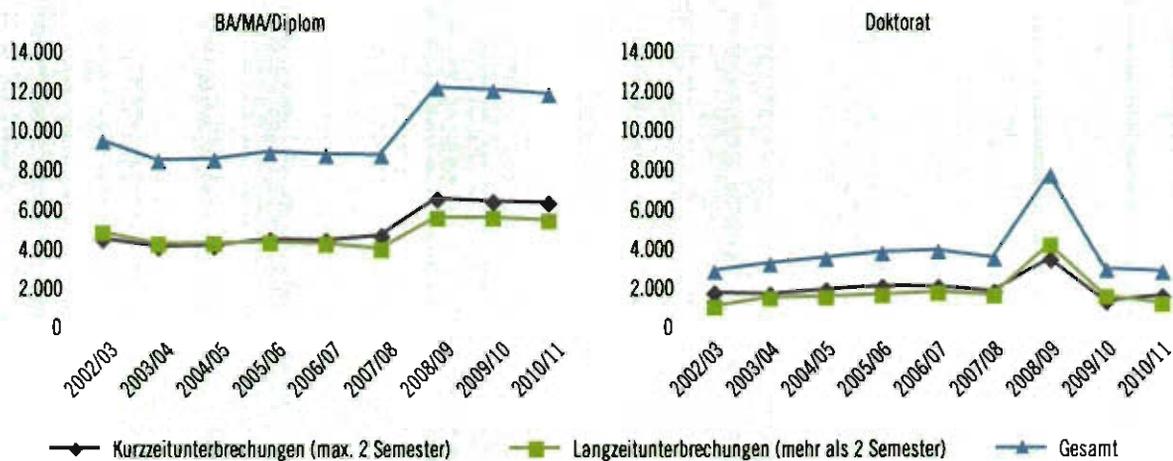
Eine bislang kaum beachtete Gruppe unter den Studierenden stellen Rückkehrer/innen in das Studium dar (für diese Analyse lagen dem IHS nur für Universitäten Daten vor). Bis 2007/08 nahmen jährlich rund 8.000 Studierende ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wieder auf; rund die Hälfte hatte eine Unterbrechung von ein bis zwei Semestern, die andere Hälfte hatte mehr als zwei Semester – manche mehrere Jahre lang – unterbrochen. Unterbrechung bedeutet hier, dass die Studierenden in dieser Zeit an keiner Universität in Österreich inskribiert waren.

Im Studienjahr 2008/09 (weitgehende Ab-

schaffung der Studienbeiträge, Wirtschaftskrise) stieg die Zahl der Rückkehrer/innen um fast 50% auf 12.000 pro Studienjahr (im Vergleich zu rund 50.000 Anfänger/innen; s.o.). Besonders auffällig ist die Rückkehr in ein Doktoratsstudium, wobei Rückkehr hier bedeutet, dass ein Doktoratsstudium nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums mit einer Verzögerung von mindestens einem Semester aufgenommen oder das Doktorat selbst nach einer Unterbrechungsphase fortgesetzt wurde. Jährlich kehrten rund 4.000 Personen in ein Doktoratsstudium zurück, eine Zahl die sich im Studienjahr 2008/09 (Auslaufen der alten Doktoratsprogramme) auf 8.000 verdoppelt hat. Seitdem sank sie wieder auf rund 3.000 Personen pro Jahr.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Abbildung 10: Rückkehrer/innen in ein Universitätsstudium nach Kurz- und Langzeitunterbrechungen



In- und ausländische Studierende an Universitäten.
Ausgewiesen sind Studienjahre.

Quelle: BMWF. Berechnungen des IHS.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass im Studienjahr 2008/09 nicht nur besonders viele Anfänger/innen ein Universitätsstudium begonnen (s.o.), sondern auch 20.000 Personen – zum Teil nach längerer Unterbrechung – ihr Studium wieder aufgenommen haben. Der Frauenanteil unter den Rückkehrer/innen beträgt etwa 50%. Kurzzeitunterbrecher/innen, die in ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium zurückkehren, sind im Schnitt 28 Jahre alt, bei Langzeitunterbrecher/innen ist das Durchschnittsalter seit 2002/03 von 30 Jahren auf fast 36 Jahre gestiegen. Auch bei Rückkehrer/innen in ein Doktorat steigt das Durchschnittsalter, bei Kurzzeitunterbrecher/innen von 31 auf nunmehr 33 Jahre und bei Langzeitunterbrecher/innen von 34 auf inzwischen 37 Jahre. Die Gruppe der Rückkehrer/innen trägt also auch zum insgesamt steigenden Durchschnittsalter der Studierenden bei (s.o.).

3.3 Soziale Herkunft und Vorbildung der Studierenden (Umfragedaten)

In der Studierenden-Sozialerhebung wird seit 1998 ein Schichtindex aus höchstem Bildungsabschluss beider Elternteile sowie der beruflichen Stellung beider Elternteile gebildet. Allerdings wird der Schichtindex nur auf Studierende angewandt, deren Eltern in Österreich geboren sind. Zum Zeitpunkt der Befragung, im Sommersemes-

ter 2011, sah die Zusammensetzung der Studierenden an den österreichischen Hochschulen demnach wie folgt aus: 18% kommen aus niedriger Schicht, 31% bzw. 34% aus mittlerer bzw. gehobener Schicht und ebenfalls 18% kommen aus hoher Schicht. Diese Anteile unterscheiden sich zum Teil gravierend nach Hochschulsektor: In berufs begleitenden FH-Studiengängen ist mit 28% der Anteil Studierender aus niedriger Schicht besonders hoch, an Kunstuniversitäten mit knapp 16% besonders niedrig. In Vollzeitstudien an FHs und an Pädagogischen Hochschulen betragen die Anteile 18% bzw. 22%. Während also Studierende aus niedriger Schicht in allen Hochschulformen mit relevantem Anteil vertreten sind, sind Studierende aus hoher Schicht an Universitäten (ca. 20%) deutlich stärker präsent als an Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen (ca. 10%).

Im Zeitverlauf sinkt der Anteil der Studierenden aus niedriger Schicht von 26% im Jahr 1998 auf 18% im Jahr 2011, während der Anteil der Studierenden aus hoher Schicht in den letzten 13 Jahren konstant bei rund 18% lag, d.h. die mittleren Schichten haben an Anteilen hinzugewonnen. Dies scheint zunächst im Widerspruch zu der sich langsam aber stetig verringernden sozialen Schere im Zugang zu einem Hochschulstudium zu stehen (siehe Kapitel 2.3). Die Gründe liegen einmal in einem kontinuierlichen Bildungszuwachs unter den Eltern von Studierenden – in diesem Fall vor allem

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Tabelle 1: Zusammensetzung der Studierenden nach Schicht und Hochschulsektor

	Wiss. Univ.	Kunstuniv.	FH	FH-BB	FH-VZ	PH	Gesamt
Niedrig	17,1%	15,6%	22,9%	27,8%	18,0%	22,1%	17,9%
Mittel	29,9%	22,3%	34,1%	34,1%	34,1%	33,5%	30,4%
Gehoben	33,6%	42,1%	32,9%	29,8%	36,0%	33,7%	33,9%
Hoch	19,4%	20,1%	10,1%	8,3%	11,9%	10,7%	17,8%
Summe	100%						

Ordentliche Studierende exkl. Doktoratsstudierende.

Der Schichtindex bezieht sich nur auf Angaben von Studierenden, deren Eltern in Österreich geboren wurden.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Lehrabschlüsse und Matura. Darüber hinaus spielt aber auch die höhere Abbruchquote von Studierenden bildungsfernerer Schichten (siehe Kapitel 3.2.1) sowie die geringere Übertrittsquote in konsekutive Studien (siehe Kapitel 3.2.2) eine Rolle, dass der Anteil Studierender aus niedriger Schicht sinkt, während der Zugang dieser Gruppe zu einem Hochschulstudium – relativ zu den anderen Schichten gesehen – leicht ansteigt.

Zu den Besonderheiten der sozialen Zusammensetzung der Studierenden gehört auch, dass (wie in früheren Sozialerhebungen) Studierende aus hoher *und* aus niedriger Schicht in Doktoratsstudien leicht überrepräsentiert sind, während Studierende mittlerer Schichten unterrepräsentiert sind. Im Gegensatz dazu steht die Situation an den Fachhochschulen: In berufsbegleitenden Bachelorstudien machen Studierende aus niedriger Schicht 31% aus, in berufsbegleitenden Masterstudien dagegen nur noch 21%. Auch in Vollzeit-Studiengängen sinkt der Anteil Studierender aus niedriger Schicht vom Bachelor- (18,4%) auf das Masterstudium (15,5%). Es zeigt sich also kein einheitliches Bild, was vor allem daran liegt, dass Studierende aus niedriger Schicht keine homogene Gruppe sind: Ein Teil kommt mit verzögertem Übertritt über den zweiten Bildungsweg (vermehrt an Fachhochschu-

len) und ist bei Studienbeginn bereits überdurchschnittlich alt, während ein anderer Teil mit unmittelbar nach der Matura erfolgtem Übertritt sich im Studienverhalten weniger von den anderen Schichten unterscheidet, d.h. auch hier kommt der schulischen Vorbildung und der Art der Studienberechtigung entscheidende Bedeutung zu (siehe Kapitel 2.4). Auf diese Unterschiede wird in den weiteren Auswertungen besonders Bezug genommen.

Wie in früheren Jahren zeigt sich außerdem in manchen Studienrichtungsgruppen eine stark schichtspezifische Fächerwahl: Studierende aus niedriger Schicht sind an Universitäten besonders häufig in Theologie (23% aller Theologiestudierenden) und besonders selten in Humanmedizin (8%) anzutreffen. Studierende der Humanmedizin stammen überdurchschnittlich oft aus höherer Schicht (36%), ebenso wie Studierende der Veterinärmedizin (26%). Studierende aus höherer Schicht sind seltener in Lehramtsstudien zu finden (15%). Studierende aus niedriger Schicht machen auch einen besonders großen Teil der Studierenden in berufsbegleitenden FH-Studien der Gesundheitswissenschaften aus (45%) sowie in Lehramtsstudien für Berufsschulen und Religion (ca. 30%) an Pädagogischen Hochschulen.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

Tabelle 2: Studienrichtungsgruppen nach Schicht (Zeilenprozent)

		Ø Alter	Niedrige Schicht	Mittlere Schicht	Gehobene Schicht	Hohe Schicht	Summe
Universität	Geistes- und kulturwiss.	27,7	18,8%	30,7%	34,4%	16,1%	100%
	Ingenieurwiss.	25,8	15,1%	29,6%	35,4%	19,9%	100%
	Künstlerische Studien	26,3	15,2%	22,7%	40,6%	21,6%	100%
	Lehramtsstudien	25,2	15,3%	28,4%	41,5%	14,8%	100%
	Medizinische Studien	25,5	8,3%	22,6%	33,3%	35,8%	100%
	Naturwiss.	25,7	16,6%	30,2%	34,5%	18,7%	100%
	Rechtswiss.	27,0	19,5%	27,8%	29,5%	23,2%	100%
	Sozial. u. wirtschaftswiss.	26,3	18,4%	31,8%	31,2%	18,5%	100%
	Veterinärmed.	25,3	14,1%	25,4%	34,3%	26,2%	100%
	Theologische Studien	34,4	23,2%	31,9%	27,5%	17,4%	100%
	Individuelle Studien	27,5	16,2%	33,8%	29,8%	20,1%	100%
Gesamt	26,5	17,0%	29,6%	33,9%	19,4%	100%	
FH-BB	Gestaltung/ Kunst	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	Technik	30,3	28,1%	34,0%	32,3%	5,7%	100%
	Sozialwiss.	32,8	28,2%	33,2%	25,7%	12,8%	100%
	Wirtschaftswiss.	29,8	27,1%	34,6%	29,1%	9,2%	100%
	Naturwiss.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	Gesundheitswiss.	34,8	45,0%	33,1%	16,4%	5,6%	100%
Gesamt	30,3	27,8%	34,1%	29,8%	8,3%	100%	
FH-VZ	Gestaltung/ Kunst	24,6	16,7%	34,2%	37,7%	11,4%	100%
	Technik	24,5	19,9%	33,1%	35,7%	11,3%	100%
	Sozialwiss.	24,3	18,6%	33,0%	36,8%	11,5%	100%
	Wirtschaftswiss.	23,3	15,9%	36,5%	35,4%	12,2%	100%
	Naturwiss.	23,2	15,3%	32,0%	31,3%	21,4%	100%
	Gesundheitswiss.	23,7	17,8%	32,5%	38,1%	11,6%	100%
Gesamt	23,9	18,0%	34,1%	36,0%	11,9%	100%	
Pädag./HS	Volksschule	24,2	16,4%	34,3%	36,3%	13,0%	100%
	Hauptschule	26,0	24,8%	29,0%	35,3%	10,8%	100%
	Sonderschule	27,6	24,5%	32,7%	34,4%	8,4%	100%
	Berufssch./BMHS	34,5	30,3%	37,6%	25,3%	6,8%	100%
	Religion	36,2	29,2%	35,7%	29,2%	5,9%	100%
Gesamt	27,2	22,1%	33,5%	33,7%	10,7%	100%	
Gesamt	26,5	17,9%	30,4%	33,9%	17,8%	100%	

Ordentliche Studierende exkl. Doktoratsstudierende.

Der Schichtindex bezieht sich nur auf Angaben von Studierenden, deren Eltern in Österreich geboren wurden. Daher können die Werte in der Gesamtspalte von jenen in anderen Tabellen abweichen.

n.a. : Für Fallzahlen < 30 sind keine Werte ausgewiesen.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2011.

3.4 Studierende mit Migrationshintergrund (Umfragedaten)

82% aller Studierenden in Österreich sind Bildungsinländer/innen, das heißt, sie haben ihre Studienberechtigung (v.a. Matura) in Österreich erworben. Von diesen sind 2% der zweiten

Zuwander/innengeneration (Studierende/r in Österreich, aber beide Elternteile im Ausland geboren) und 5% der ersten Zuwander/innengeneration (Studierende/r im Ausland geboren) zuzurechnen. Eine große Mehrheit dieser Studierenden mit Migrationshintergrund gibt an, ihre Erstsprache sei Deutsch. 18% der Studierenden sind Bil-

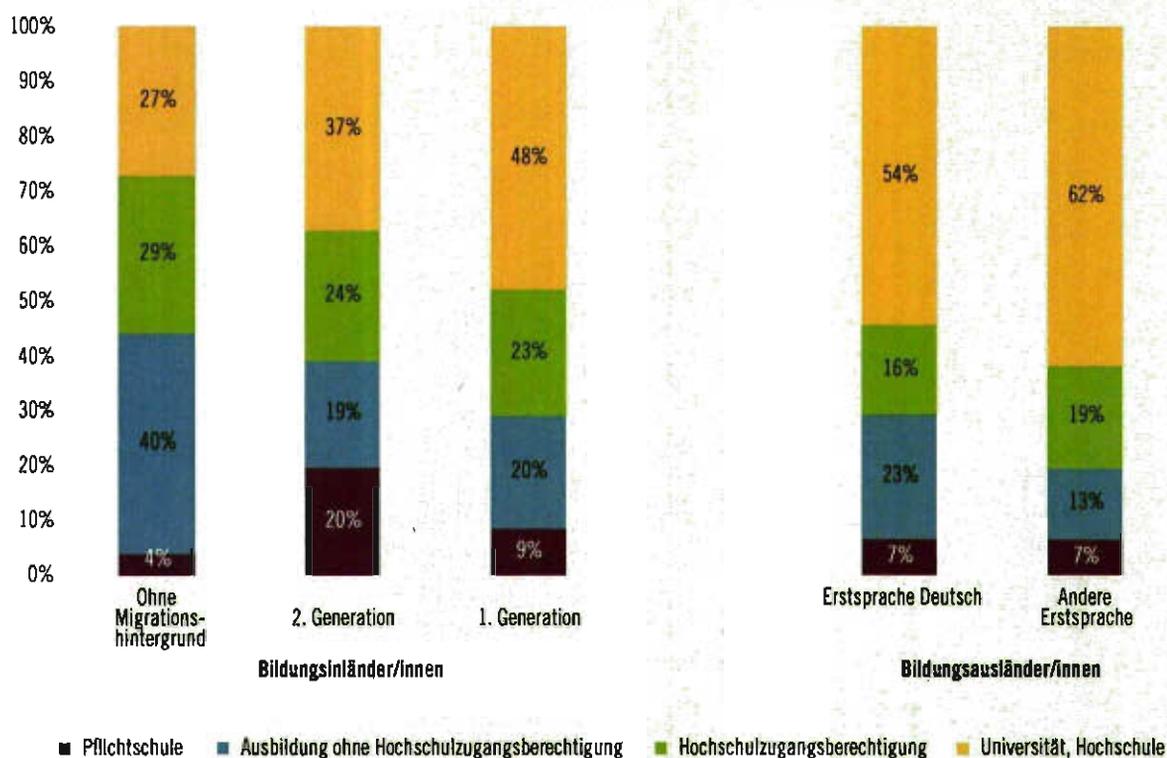
Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2011

dungsausländer/innen, d.h. sie haben ihre Studienberechtigung im Ausland erworben. Ein kleiner Teil dieser Gruppe (3%) ist allerdings in Österreich geboren. Auch von den Bildungsausländer/innen geben rund drei Viertel an, ihre Erstsprache sei Deutsch. Dieser hohe Anteil Studierender mit deutscher Erstsprache bedeutet zweierlei: Erstens sind Studierende aus nicht-deutschsprachigen Staaten in der Sozialerhebung leicht unterrepräsentiert (aufgrund des langen und komplexen deutschsprachigen Fragebogens) und zweitens sind Studierende mit Migrationshintergrund nicht

repräsentativ für die Migrant/innen in der gesamten österreichischen Gesellschaft.

Dies zeigt sich auch nach sozialer Zusammensetzung: Zwar ist der Anteil von Studierenden mit Eltern, die maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen, unter Bildungsinländer/innen mit Migrationshintergrund deutlich erhöht, noch häufiger kommen sie jedoch aus Akademiker/innenhaushalten, und zwar Studierende der 1. Zuwanderer/innengeneration fast in doppelt so hohem Ausmaß wie Studierende ohne Migrationshintergrund. Noch höher liegen die Anteile der Studie-

Abbildung 11: Höchstes Bildungsniveau der Eltern nach Migrationshintergrund



Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2011.

renden aus Akademiker/innenhaushalten unter den Bildungsausländer/innen. Sie betragen 54% unter jenen mit Deutsch als Erstsprache und 62% unter jenen mit anderer Erstsprache.

3.5 Schulkarriere inländischer Studierender (Umfragedaten)

Insgesamt sind 62% der Bildungsinländer/innen nach der Volksschule auf eine AHS gewechselt, 36% auf eine Hauptschule und 2% auf ei-

ne sonstige Schule (das sind v.a. „Alternativschulen“ oder Schulen mit ausländischem Lehrplan). Da insgesamt rund zwei Drittel aller Schüler/innen in Österreich nach der Volksschule an eine Hauptschule wechseln, stellt die Relation unter den Studierenden in etwa das umgekehrte Verhältnis dar (vgl. Seite 56, Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009, Band 1, BMUKK 2009, Leykam Verlag, Graz). Die Wahrscheinlichkeit, später einmal an einer Hochschule zu studieren, beträgt unter ehemaligen Hauptschüler/innen knapp 25%, unter ehemaligen AHS-Unterstufen-Schüler/innen 75%.